



Landkreis
TRIER-SAARBURG

B E R I C H T

über die Prüfung des

Jahresabschlusses

des Landkreises **Trier-Saarburg**

zum **31. Dezember 2016**

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. VORBEMERKUNGEN	1
1. ALLGEMEINES	1
2. KOMMUNALE DOPPIK	2
II. PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	4
1. GRUNDLAGEN	4
Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses, Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsverfahren, Prüfungsziele, Beteiligung von sachverständigen Dritten als Berater, Prüfungsunterlagen, Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses, Erledigung von Prüfungsfeststellungen	
2. HAUSHALTSSATZUNG / HAUSHALTSPLAN 2016	10
3. BILANZ	12
Bilanz zum 31.12.2016, Aktiva, Passiva	
4. ERGEBNISRECHNUNG / TEILERGEBNISRECHNUNGEN	55
5. FINANZRECHNUNG / TEILFINANZRECHNUNGEN	58
6. VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN	62
7. ANHANG	63
8. ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	63
Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	
9. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN	70
Altenzentrum Konz	
III. ERGEBNIS DER PRÜFUNG	76
1. ALLGEMEINES	76
2. PRÜFUNGSERGEBNIS / ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	77

I. VORBEMERKUNGEN

1. ALLGEMEINES

Der Landkreis Trier-Saarburg ist nach § 1 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) eine Gebietskörperschaft und ein Gemeindeverband. Er hat im Rahmen der Verfassung und der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung. Das Gebiet des Landkreises ist zugleich Gebiet der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Landkreis kann auf das Kreisgebiet bezogene öffentliche Aufgaben als freie Aufgaben der Selbstverwaltung wahrnehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind. Er erfüllt sowohl gesetzlich übertragene Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, als auch staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten), letztere nach Weisung der zuständigen Behörden.

Der Landkreis stellt die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Bediensteten, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 2 LKO). Er soll Verbandsgemeinden und Gemeinden, die ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllen können, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit unterstützen und zu einem wirtschaftlichen Ausgleich unter den Verbandsgemeinden und den kreisangehörigen Gemeinden beitragen (§ 2 Abs. 5 LKO).

Das Land sichert den Landkreisen die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel durch das Recht zur Erhebung eigener Abgaben und durch den Finanzausgleich (§ 2 a Abs. 1 LKO).

Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat. Sie verwalten den Landkreis nach den Bestimmungen der Landkreisordnung (§ 21 Abs. 1 LKO). Gemäß § 57 LKO gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 Gemeindeordnung (GemO) und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

2. KOMMUNALE DOPPIK

2.1 Umstellungsprozess und Auswirkungen

Aufgrund des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006 werden die Bücher des Landkreises Trier-Saarburg seit dem Haushaltsjahr 2008 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden geführt. Die Reform des Gemeindehaushaltsrechts führte zu grundlegenden Veränderungen in Zielsetzung und Darstellung des öffentlichen Finanz- und Rechnungswesens.

Die Eröffnungsbilanz des Landkreises Trier-Saarburg zum 01.01.2008 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 11.05.2009 gemäß Artikel 8 § 13 KomDoppikLG mit einer Bilanzsumme in Höhe von **316.651.505,66 €** festgestellt. Diese stellt die bilanzmäßige Startposition und damit die Grundlage der zukünftigen Jahresabschlüsse dar.

Die doppischen Jahresabschlüsse wurden vom Kreistag wie folgt festgestellt und dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten gemäß § 57 LKO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt:

Jahresabschluss zum	Sitzung vom	Bilanzsumme
31.12.2008	28.02.2011	322.820.573,04 €
31.12.2009	05.03.2012	328.345.040,54 €
31.12.2010	17.12.2012	344.715.503,40 €
31.12.2011	11.11.2013	393.442.629,45 €
31.12.2012	15.12.2014	403.258.056,82 €
31.12.2013	11.12.2015	409.226.605,74 €
31.12.2014	26.06.2017	412.845.030,57 €
31.12.2015	11.12.2017	415.614.270,69 €

Vor Feststellung durch den Kreistag wurden die Jahresabschlüsse jeweils durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (§ 57 LKO i. V. m. §§ 112, 113 GemO).

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung wurden jeweils in den Kreisnachrichten öffentlich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurde auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses des Landkreises Trier-Saarburg hingewiesen.

2.2 Datenverarbeitungsverfahren

Mit Wirkung vom 01.01.2008 wurde das Rechnungswesen bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg auf die kommunale Doppik umgestellt. Die praktische Umsetzung erfolgt mittels der nach öffentlicher Ausschreibung neu beschafften Finanzsoftware „KIS-KRW“ (Kommunales Integriertes System) der Firma OrgaSoft Kommunal GmbH.

Die Finanzsoftware wurde erstmals mit Freigabeerklärung des Landrates vom 24. Juni 2013 als sachlich richtig anerkannt und zur Anwendung freigegeben. Seither hat die Finanzsoftware diverse Programmfortschreibungen/Aktualisierungen erfahren.

Gemäß Ziffer 7 VV zu § 107 GemO i. V. m. Ziffer 7.1.2 Satz 3 DA Rechnungswesen ist eine erneute Programmprüfung und/oder eine erneute Freigabe erforderlich, wenn das eingesetzte Programm oder der organisatorische Ablauf des Verfahrens wesentliche Änderungen erfahren hat.

Im Prüfungszeitpunkt lag der Rechnungsprüfung die Freigabeerklärung des Landrates für die HKR-Software KIS-KRW in der Version 3.10.1701 – 3.10.1703 vom 14.12.2018 vor. Gemäß der geäußerten Absichtserklärung ist seitens der Verwaltung vorgesehen, die Freigabeerklärung entsprechend der wesentlichen Programmänderungen bzw. -aktualisierungen regelmäßig anzupassen.

2.3 Dienstanweisungen im Rahmen der kommunalen Doppik

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 ist eine Vielzahl von Regelungen / Festlegungen internen Dienstanweisungen vorbehalten:

1. Dienstanweisung zur Regelung der Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (§ 4 Abs. 10 GemHVO)
2. Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung (§ 12 Abs. 3 GemHVO)
3. Regelung der Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung (§ 25 Abs. 3 GemHVO)
4. Regelungen von Art und Umfang der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung sowie Form und Inhalt des Prüfungsberichts (§ 26 Abs. 4 GemHVO)
5. Dienstanweisung über die Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 28 Abs. 13 GemHVO)
6. Dienstanweisung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (§ 29 Abs. 1 GemHVO)
7. Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5 GemHVO)

Die Inventurrichtlinie für den Landkreis Trier-Saarburg (Nr. 7) ist seit 01.01.2008, die Dienstanweisung für das Rechnungswesen mit Inhalten zu den vorgenannten Nummern 3 bis 6 seit 01.01.2012 und die Dienstanweisung zur internen Leistungsverrechnung (Nr. 1) seit 01.01.2016 in Kraft.

Die unter Nr. 2 aufgeführte Dienstanweisung ist spätestens mit Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu erlassen.

II. PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

1. GRUNDLAGEN

1.1 Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses

Der Landkreis Trier-Saarburg hat gemäß § 108 Abs. 1 GemO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Nach § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

1.2 Prüfungsauftrag

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss zu prüfen.

1.3 Art und Umfang der Prüfung

Nach § 113 GemO ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Rechenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung wurde als risikoorientierte Prüfung aufgebaut, d. h. dass Bereiche, die mit einem höheren Risiko behaftet sind, intensiver, weniger gefährdete Bereiche mit geringerer Intensität geprüft wurden.

Auf Grund der im Verlauf des Jahres 2016 angespannten Flüchtlingssituation war die Verwaltung gezwungen mit pragmatischen Mitteln auf die jeweilige Sachlage zu reagieren, um den seinerzeit herrschenden Flüchtlingsansturm und die damit verbundenen logistischen Herausforderungen zu bewältigen. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen wurden von der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ausgeschlossen.

Im Rahmen der Prüfung der Bilanzposten wurden die korrespondierenden Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung, die Sonderposten sowie die im Anhang aufgrund gesetzlicher Vorschrift vorzunehmenden Angaben und Erläuterungen mitgeprüft.

Die Prüfung umfasste beispielsweise den Abgleich mit den Vorjahreswerten, die rechnerische Richtigkeit von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Abgleich / Nachweis der Schlussbilanzwerte mit den Konten der Anlagenbuchhaltung als Nebenbuchhaltung, den Sachkonten der Finanzbuchhaltung, Summen- und Saldenlisten sowie der Anlagenübersicht, zutreffende Aktivierung bzw. Passivierung von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Nachvollziehbarkeit von Buchungen in der Anlagenbuchhaltung zu einzelnen Wirtschaftsgütern.

Bereits während des laufenden Haushaltsjahres 2016 wurden im Rahmen der Visakontrolle¹ Schlusszahlungen (ohne Rücksicht auf die Höhe) für Investitionsmaßnahmen und Zuwendungen für Investitionen Dritter vor Ausführung geprüft, wenn die Gesamtausgaben den in der DA Rechnungswesen (Ziffer 6.3.2) genannten Betrag (100.000,00 €) überstiegen.

Ebenfalls unterjährig geprüft wurden zahlreiche Abrechnungen und Nachweisungen, die verschiedene Leistungsarten, finanzielle Kostenbeteiligungen und Zuweisungen zum Gegenstand hatten, z. B.

- Sozial- und Jugendhilfeabrechnungen mit dem Land,
- Beteiligung an den Kosten schulisch genutzter Anlagen und Einrichtungen (Schulzentren, Raumanmietungen, gemeinschaftliche Einrichtungen) sowie
- Verwendungsnachweise verschiedener Bereiche (z. B. Kreismusikschule, Kreisvolkshochschule, Sportstätten, Kindergärten).

Darüber hinaus wurde am 14.11.2016 eine örtliche Prüfung der Kreiskasse Trier-Saarburg gemäß Ziffer 6.1 der Dienstanweisung für das Rechnungswesen bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg durchgeführt.

¹ Dienstanweisung für das Rechnungswesen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 15.12.2011 in Kraft getreten zum 01.01.2012 (ersetzt durch Neufassungen vom 15.08.2014, 29.04.2016, 01.03.2017, 01.12.2018 und 01.01.2019).

1.4 Prüfungsverfahren

Der Verfahrensablauf zur Prüfung des Jahresabschlusses ist in den §§ 110, 112, 113 und 114 GemO i. V. m. § 57 LKO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt:

Verfahrensablauf	GemO
➤ Der Landrat legt den Jahresabschluss dem Kreistag zur Prüfung vor. Dieser soll zuvor durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden.	§ 110 (2)
➤ Vor der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss leitet der Landrat den Jahresabschluss zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zu.	§ 110 (3)
➤ Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Das Prüfungsergebnis ist zum Berichtsende zusammenzufassen. In der Zusammenfassung sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben, ferner ist eine abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung vorzunehmen.	§ 113 (3)
➤ Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. an den Kreistag, ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung einzuräumen. Er hat die notwendigen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen.	§ 113 (4) § 112 (6)
➤ Der jeweilige Bericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.	§ 113 (5)
➤ Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Der Kreistag entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat vertreten haben. Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er diese mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.	§ 114 (1)
➤ Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen. Anschließend sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und dem Beteiligungsbericht sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen bei der Kreisverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen.	§ 114 (2)

1.5 Prüfungsziele

Art und Umfang der Prüfungshandlungen wurden so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Trier-Saarburg wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze unter quantitativen Gesichtspunkten ist nicht erfolgt.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat die Ergebnisse seiner Prüfung am Ende dieses Prüfungsberichts zusammengefasst und Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung beschrieben sowie eine abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung vorgenommen (§ 113 Abs. 3 GemO).

Dieser Prüfungsbericht wurde dem Landrat mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt.

1.6 Beteiligung von sachverständigen Dritten als Berater

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Kreistages sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen (§ 112 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

1.7 Prüfungsunterlagen

Die der Prüfung zugrunde liegende Unterlagen (Ergebnis- und Finanzrechnung, jeweils 14 Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Bilanz zum 31.12.2016, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) wurden dem Rechnungsprüfungsamt in Papierform und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Bericht „Doppischer Jahresabschluss 2016“ wurde durch Einstellung in den Austauschordner am 20.12.2019 elektronisch übermittelt.

Die vom Ersten Kreisbeigeordneten am 15.03.2019 unterschriebene Bilanz zum 31.12.2016 ist am 18.03.2019 beim Rechnungsprüfungsamt eingegangen.

Dem Prüfungsamt wurden (teilweise erst nach wiederholter Anforderung) nahezu alle erbetenen Belege und Unterlagen – im Wesentlichen Belege, Berechnungen, Vertragsdokumente, Verwaltungsakten aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales oder von Fachabteilungen, Vermerke über die Dokumentation von Entscheidungen sowie Dateien der Konten über die Ermittlung des Wertes der Bilanzpositionen, der Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung, etc. – für den Jahresabschluss zur Verfügung gestellt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales bereitwillig erbracht worden.

Der Erste Kreisbeigeordnete hat gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt mit Vollständigkeitserklärung vom 15.03.2019 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie sämtliche Ein- und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

1.8 Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Nach § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde nicht fristgerecht bis zum 30.06.2017 erstellt.

1.9 Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt ist, **sind** die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Diese erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).

Von der Gemeinde geleistete und als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesene Investitionszuwendungen **sind** entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes linear abzuschreiben. Die Nutzungsdauer **ist** entsprechend einer vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer oder des Zeitraums der Zweckbindung zu verkürzen (Ziffer 4.4 der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen vom 23.11.2006 / Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA).

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ergibt sich grundsätzlich aus der Abschreibungstabelle des Ministeriums des Innern und für Sport. In begründeten Einzelfällen kann eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden, die im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern ist. Für abnutzbare Vermögensgegenstände, die in der Abschreibungstabelle nicht erfasst sind, ist grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 10 Jahren oder eine andere sachgerechte Dauer der Nutzung festzulegen (Ziffer 5 VV-AfA).

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist – sofern vorhanden – u. a. auch die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 GemO). Nach Auskunft der Verwaltung wird eine derartige Übersicht derzeit für den Landkreis Trier-Saarburg **nicht** benötigt.

1.10 Erledigung von Prüfungsfeststellungen

Die letzte Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Trier-Saarburg fand am 07.11.2017 statt. Der Ausschuss befasste sich in dieser Sitzung mit offen stehenden Prüfungsfeststellungen vorangegangener Jahresabschlüsse und prüfte den Jahresabschluss 2015. Die Sitzungsniederschrift enthält u. a. die nachfolgend aufgeführten unerledigten Prüfungsfeststellungen der Jahre 2014 und 2015. Diese sind neben den Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2016 gemäß diesem Bericht Gegenstand der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.06.2020.

Die Stellungnahmen zu den bisher unerledigten Prüfungsfeststellungen 2014 und 2015 (siehe nachfolgende Aufstellung) liegen vor.

Jahresabschluss	Thema Prüfungsbericht	RN Seite Bericht
2014	Sonstige Rückstellungen – Auflösung von Rückstellungen (Sachstandsinformation durch Fachabteilung)	RN 14 Seite 49
2015	Immaterielle Vermögensgegenstände (Unterrichtung Rechnungsprüfungsausschuss über Prüfung und Meldung von Buchungen)	Seite 13
2015	Forderungen (Vollzugsmeldung über Lösung zur Abweichung Forderungsübersicht und Bilanzwert)	Seite 21
2015	Verbindlichkeiten (fehlende Kreistagsbeschlüsse zur <u>Form</u> des jährlichen Ausgleichs für das Kreiskrankenhaus Saarburg)	Seite 38
2015	Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht (fehlende Programmlösung des Softwareherstellers)	Seite 51

2. HAUSHALTSSATZUNG / HAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016

Verfahren	Haushaltssatzung / Haushaltsplan
Beschluss Kreistag	11.12.2015
Vorlage Aufsichtsbehörde (ADD Trier)	18.01.2016
Genehmigung Aufsichtsbehörde	16.03.2016
Auflagen / Einschränkungen / Versagungen	ja, bei geplanten Krediten und Verpflichtungsermächtigungen
Ausfertigung	22.03.2016
Öffentliche Bekanntmachung in Kreisnachrichten	31.03.2016
Öffentliche Auslegung in Kreisverwaltung	01.04. -11.04.2016
Wesentliche Festsetzungen	
Ergebnishaushalt	
- Gesamtbetrag Erträge	209.777.640 €
- Gesamtbetrag Aufwendungen	211.563.578 €
Finanzhaushalt	
- Gesamtbetrag Einzahlungen	225.611.512 €
- Gesamtbetrag Auszahlungen	225.611.512 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen - verzinste - Kredite	15.444.531 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen	
- Verpflichtungsermächtigungen Auszahlungen	10.113.000 €
- Verpflichtungsermächtigungen Investitionskredite	7.959.000 €
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	50.000.000 €
Kreisumlage	43,00%
Eigenkapital:	
geprüfter Stand zum 31.12.2011	80.366.820 €
geprüfter Stand zum 31.12.2012	74.625.619 €
geprüfter Stand zum 31.12.2013	69.116.036 €
- voraussichtlicher Stand zum 31.12.2014	65.809.395 €
- voraussichtlicher Stand zum 31.12.2015	62.564.591 €
- voraussichtlicher Stand zum 31.12.2016	60.778.653 €

Die Komplexität des Prüfungsstoffs, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sowie die begrenzte Personalkapazität und Prüfungszeit machten eine Prüfung im Sinne einer lückenlosen und vollständigen Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt unmöglich.

Erläuterungen / vertiefende Anmerkungen sowie Hinweise erfolgten lediglich bei solchen Bilanzposten und Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung mit erheblichen bzw. unplanmäßigen Veränderungen.

Bedingt durch die begrenzte Personalkapazität und Prüfungszeit blieben nachstehende Bereiche / Themenkomplexe ungeprüft und sind folglich in die abschließende Bewertung des Jahresabschlusses 2016 (Seite 77) nicht inkludiert:

- **Maßnahmen im Rahmen der Flüchtlingswelle 2016 und die damit verbundenen oftmals pragmatischen Lösungen zur Sicherstellung der Grundversorgung und der wohnraummäßigen Unterbringung von Asylbegehrenden**
- **Derivate Finanzinstrumente (Swap-Geschäfte)**

3. BILANZ

3.1 Bilanz zum 31.12.2016

In der Bilanz sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

Die Bilanz gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 4 GemO i. V. m. § 47 GemHVO wurde in der nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 19, vorgeschriebenen Form erstellt.

Die Basis der Werte liefert die Schlussbilanz des Vorjahres (31.12.2015) ergänzt um die Zu- und Abgänge des Prüffjahres und den Abschluss der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Die Bilanz zum 31.12.2016 (*Vorjahreswerte zum 31.12.2015 in Klammern*) weist in zusammengefasster Form folgendes Ergebnis aus:

Bilanz zum 31.12.2016 / EUR

Anlagevermögen	405.233.388,96 (403.484.422,32)	Eigenkapital	60.258.515,63 (59.596.987,93)
Umlaufvermögen	16.662.463,44 (10.832.902,31)	Sonderposten	177.750.381,66 (177.536.568,49)
Rechnungs- abgrenzungsposten	726.733,64 (1.297.914,08)	Rückstellungen	38.246.094,89 (36.526.827,20)
		Verbindlichkeiten	143.776.587,01 (141.734.592,76)
		Rechnungs- abgrenzungsposten	2.591.006,85 (220.262,33)
Bilanzsumme	422.622.586,04 (415.615.238,71)	Bilanzsumme	422.622.586,04 (415.615.238,71)

Die Bilanzsumme des Landkreises hat sich zum Ende des Haushaltsjahres 2016 gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2015 um insgesamt 7.007.347,33 € auf 422.622.586,04 € erhöht.

– **Vollständige Bilanz** ➤ siehe Einlageblatt nach dieser Seite

	31.12.2016			31.12.2015
	€	€	€	€
1 Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	205.353,72			148.445,75
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	23.637.238,20			23.515.068,30
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	5.332.048,86			5.315.595,55
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00			0,00
1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.199.112,57			2.047.146,48
	<u>31.373.753,35</u>	31.373.753,35		<u>31.026.256,08</u>
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Wald, Forsten	151.962,95			154.146,47
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	290.619,03			291.173,17
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	143.665.631,31			148.284.005,08
1.2.4 Infrastrukturvermögen	161.587.672,72			160.897.215,31
1.2.5 Bauen auf fremdem Grund und Boden	166.795,49			160.241,00
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	52.218,68			54.166,44
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.388.823,16			1.478.169,25
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.876.019,10			3.693.978,52
1.2.9 Pflanzen und Tiere	0,00			0,00
1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.433.039,58			5.288.038,10
	<u>321.612.782,02</u>	321.612.782,02		<u>320.301.133,34</u>
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.256.225,69			1.256.225,69
1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00			0,00
1.3.3 Beteiligungen	91.920,24			91.920,24
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			0,00
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	12.678.303,69			12.678.303,69
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00			0,00
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	38.209.884,11			38.120.063,42
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	10.519,86			10.519,86
	<u>52.246.853,59</u>	52.246.853,59	405.233.388,96	<u>52.157.032,90</u>
			405.233.388,96	403.484.422,32
2 Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	112.373,27			180.259,41
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00			0,00
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	8.995,70			19.301,90
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00			0,00
	<u>121.368,97</u>	121.368,97		<u>199.561,31</u>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	8.373.116,58			3.403.964,60
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	823.591,02			293.769,05
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.372.973,88			5.201.632,40
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			0,00
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00			0,00
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	877.355,58			1.706.635,71
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	9.173,88			8.760,00
	<u>16.456.210,94</u>	16.456.210,94		<u>10.614.761,76</u>
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			0,00
2.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00	0,00
	<u>0,00</u>	0,00		<u>0,00</u>
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks				
	84.883,53			18.579,24
	<u>16.662.463,44</u>	16.662.463,44		<u>10.832.902,31</u>
3 Ausgleichsposten für latente Steuern			0,00	0,00
4 Rechnungsabgrenzungsposten				
4.1 Disagio		3.536,00		5.168,00
4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		723.197,64		1.292.746,08
		<u>726.733,64</u>	726.733,64	<u>1.297.914,08</u>
Bilanzsumme			422.622.586,04	415.615.238,71

	31.12.2016			31.12.2015
	€	€	€	€
1 Eigenkapital				
1.1 Kapitalrücklage		59.985.715,76		89.857.091,37
1.2 Sonstige Rücklagen		0,00		0,00
1.3 Ergebnisvortrag		0,00		- 28.057.544,40
1.4 Jahresfehlbetrag - / Jahresüberschuss +		+ 272.799,87		- 2.202.559,04
		<u>60.258.515,63</u>	60.258.515,63	<u>59.596.987,93</u>
2 Sonderposten				
2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00		0,00
2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen				
2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	175.502.658,68			175.021.392,74
2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00			0,00
2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	2.247.722,98			2.494.595,42
	<u>177.750.381,66</u>	177.750.381,66		<u>177.515.988,16</u>
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00		0,00
2.4 Sonderposten mit Rücklagenanteil		0,00		0,00
2.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten		0,00		0,00
2.6 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte		0,00		0,00
2.7 Sonstige Sonderposten		0,00		20.580,33
		<u>177.750.381,66</u>	177.750.381,66	<u>177.536.568,49</u>
3 Rückstellungen				
3.1 Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		31.515.300,00		31.495.300,00
3.2 Steuerrückstellungen		0,00		0,00
3.3 Rückstellungen für latente Steuern		0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen		6.730.794,89		5.031.527,20
		<u>38.246.094,89</u>	38.246.094,89	<u>36.526.827,20</u>
4 Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen		0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen				
4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	109.633.545,12			98.113.275,79
4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	22.686.812,91			30.691.636,32
	<u>132.320.358,03</u>	132.320.358,03		<u>128.804.912,11</u>
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00		11.020,74
4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.519.277,55		3.056.749,87
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		256.945,59		752.859,85
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		1.027.127,43		823.104,35
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00		0,00
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		0,00		0,00
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		5.683.821,56		7.253.820,96
4.11 Sonstige Verbindlichkeiten		1.969.056,85		1.032.124,88
		<u>143.776.587,01</u>	143.776.587,01	<u>141.734.592,76</u>
5 Rechnungsabgrenzungsposten			2.591.006,85	220.262,33
Bilanzsumme			422.622.586,04	415.615.238,71

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 durch Beschluss des Kreistages Trier-Saarburg am 11.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von **415.614.270,69 €**

AKTIVA

A 1	ANLAGEVERMÖGEN	405.233.388,96 €
A 2	UMLAUFVERMÖGEN	16.662.463,44 €
A 4	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	726.733,64 €
SUMME AKTIVA		422.622.586,04 €

A 1 ANLAGEVERMÖGEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	31.373.753,35	31.026.256,08	+ 347.497,27
1.2	Sachanlagen	321.612.782,02	320.301.133,34	+ 1.311.648,68
1.3	Finanzanlagen	52.246.853,59	52.157.032,90	+ 89.820,69
Summe		405.233.388,96	403.484.422,32	+ 1.748.966,64

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	205.353,72	148.445,75	+ 56.907,97
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	23.637.238,20	23.515.068,30	+ 122.169,90
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	5.332.048,86	5.315.595,55	+ 16.453,31
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.199.112,57	2.047.146,48	+ 151.966,09
Summe		31.373.753,35	31.026.256,08	+ 347.497,27

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass – wie bereits in den Vorjahren – in einer Anzahl von Fällen Kreiszuwendungen für Sanierungen als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen wurden, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen (Sanierung ist keine Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes).

Des Weiteren wurden entgegen § 47 GemHVO Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände nicht gesondert unter dem Posten A 1.1.5 (Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) erfasst, sondern unmittelbar bei den immateriellen Vermögensgegenständen (Posten A 1.1.2) nachgewiesen. Nur durch

Überprüfung und Umbuchung der Fälle durch die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales (vermeidbarer Verwaltungsaufwand) konnte verhindert werden, dass die immateriellen Vermögensgegenstände bereits im Jahr 2016 abgeschrieben wurden, obwohl sich die bezuschussten Vermögensgegenstände noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befanden.

01

Für die Rechnungsprüfung ist es nicht nachvollziehbar, dass auch nach jahrelanger Thematisierung dieses Sachverhaltes weiterhin Zahlungen für Sanierungen und Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände (Abschlagszahlungen) auf dem Konto 012100 gebucht werden, beispielsweise:

23.12.2016	Kita Morscheid	1. Abschlag	7.500,00 €
12.01.2017	Sportanlage Reinsfeld	1. Abschlag	12.000,00 €
12.01.2017	Sportanlage Taben	1. Abschlag	6.800,00 €
17.01.2017	Kunstrasenplatz Zerf	Abschlagszahlung	48.000,00 €
16.11.2016	Burgruine Saarburg	Sanierung	15.000,00 €
31.12.2016	Rettungswache Welschbillig	Sanierung	11.250,00 €

A 1.2 Sachanlagen

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
1.2.1	Wald, Forsten	151.962,95	154.146,47	- 2.183,52
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	290.619,03	291.173,17	- 554,14
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	143.665.631,31	148.284.005,08	- 4.618.373,77
1.2.4	Infrastrukturvermögen	161.587.672,72	160.897.215,31	+ 690.457,41
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	166.795,49	160.241,00	+ 6.554,49
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	52.218,68	54.166,44	- 1.947,76
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.388.823,16	1.478.169,25	- 89.346,09
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.876.019,10	3.693.978,52	+ 3.182.040,58
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.433.039,58	5.288.038,10	+ 2.145.001,48
Summe		321.612.782,02	320.301.133,34	+ 1.311.648,68

A 1.2.1 Wald, Forsten

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Wald, Forsten	151.962,95	154.146,47	- 2.183,52

A 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Sonstige unbebaute Grundstücke und grund- stücksgleiche Rechte	290.619,03	291.173,17	- 554,14

A 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit			
- Wohnbauten	306.666,55	6.065,67	+ 300.600,88
- Jugendeinrichtungen	1.548.418,61	1.585.817,87	- 37.399,26
- Betreuungseinrichtungen	6.264.626,39	7.626.973,54	- 1.362.347,15
- Realschulen	14.340.293,33	14.376.161,96	- 35.868,63
- Gymnasien	47.904.912,75	48.909.067,29	- 1.004.154,54
- beruflichen Schulen	10.480.775,42	10.678.614,58	- 197.839,16
- Sonderschulen (Förderschulen)	10.509.792,70	10.781.156,84	- 271.364,14
- Gesamtschulen	22.354.476,42	22.598.610,42	- 244.134,00
- Schulzentren	25.468.061,51	25.937.746,51	- 469.685,00
- Verwaltungsgebäuden	2.202.113,03	2.272.145,90	- 70.032,87
- Schutzeinrichtungen	397.858,25	235.087,09	+ 162.771,16
- sonstigen Gebäuden	1.887.636,35	3.276.557,41	- 1.388.921,06
Summe	143.665.631,31	148.284.005,08	- 4.618.373,77

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von - 4.618.373,77 € ergeben sich aus Zugängen von + 2.291.089,37 €, Umbuchungen von - 2.617.171,09 € von der Bilanzposition „1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“, Abgänge von - 1.250.172,13 € und planmäßigen Abschreibungen in Höhe von - 3.042.119,92 €.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte sind durch Sachkonten und Saldenlisten nachgewiesen. Sie stimmen mit der Anlagenbuchhaltung (Nebenbuchhaltung) überein.

A 1.2.4 Infrastrukturvermögen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Brücken	22.693.936,93	22.986.677,12	- 292.740,19
Stützbauwerke	8.129.239,36	7.387.759,22	+ 741.480,14
Wasserversorgungsanlagen/Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90,62	90,62	0,00
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen/Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.872.519,75	7.633.397,43	+ 239.122,32
Kreisstraßen	114.473.694,96	114.229.832,06	+ 243.862,90
Radwege	1.059.694,49	1.072.808,11	- 13.113,62
Sonstiges Infrastrukturvermögen / Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.872,15	106.051,11	- 10.178,96
Sonstiges Infrastrukturvermögen / Anlagen zur Wasserregulierung	226.490,20	231.239,80	- 4.749,60
Sonstiges Infrastrukturvermögen / Sonstige Anlagen des Hochwasserschutzes	4.202.491,49	4.348.721,49	- 146.230,00
Sonstiges Infrastrukturvermögen / Bachrenaturierungen	2.833.642,77	2.900.638,35	- 66.995,58
Summe	161.587.672,72	160.897.215,31	+ 690.457,41

Das Infrastrukturvermögen (161.587.672,72) stellt den größten Posten der Aktivseite der Bilanz (422.622.586,04 €) zum Stichtag 31.12.2016 dar (38,23 %).

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr i. H. v. + 690.457,41 € per Saldo ergeben sich aus Zugängen von 440.669,63 € (Vorjahr + 1.000.513,49 €), Umbuchungen von + 4.499.251,18 € (Vorjahr + 6.461.659,45 €) – vom Konto „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ –, Abgänge von - 8.875,63 € (Vorjahr - 355.114,61 €) sowie aus Abschreibungen in Höhe von - 4.240.587,77 € (Vorjahr - 5.621.749,95 €). Auf den Bericht der Verwaltung „Doppischer Jahresabschluss Haushaltsjahr 2016 (Anlage 8 – Anlagennachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter 2016)“ wird hingewiesen.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte sind durch Sachkonten (Bestandskonten) und Saldenlisten nachgewiesen. Sie stimmen mit der Anlagenbuchhaltung (Nebenbuchhaltung) überein.

A 1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Sonstige	166.795,49	160.241,00	+ 6.554,49

A 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Kunstgegenstände, Denkmäler	52.218,68	54.166,44	- 1.947,76

A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.388.823,16	1.478.169,25	- 89.346,09

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Betriebsausstattung	21.118,40	34.202,30	- 13.083,90
Geschäftsausstattung	3.547.712,62	3.528.155,30	+ 19.557,32
Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien	157.835,79	130.248,92	+ 27.586,87
Wohn- und Klassencontainer etc.	3.148.138,29	0,00	+ 3.148.138,29
Geringwertige Vermögensgegenstände	223,00	281,00	- 58,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	991,00	1.091,00	- 100,00
Summe	6.876.019,10	3.693.978,52	+ 3.182.040,58

Das Bilanzkonto 082400 – Betriebs- und Geschäftsausstattung / Wohn- und Klassencontainer etc. – wurde im Haushaltsjahr 2016 eingerichtet. Nachgewiesen werden hier zum Bilanzstichtag 31.12.2016 insgesamt 18 Wirtschaftsgüter mit einem Restbuchwert von insgesamt 3.148.138,29 €.

Erfassung des beweglichen Anlagevermögens

Gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO hat der Landrat mit Wirkung vom 01.01.2008 eine Inventurrichtlinie erlassen. Zur praktischen Durchführung der Inventur wurde auf Grundlage der Inventurrichtlinie am 08.08.2008 die Inventuranweisung für die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens in Kraft gesetzt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde das Inventurverfahren stichprobenweise geprüft und führte zu folgenden Feststellungen:

02

- Die aus dem Jahr 2008 stammende Inventurrichtlinie und Inventuranweisung entsprechen nicht mehr dem aktuellen Recht und sind zu überarbeiten.

- Inventurrichtlinie und Inventuranweisung legen fest, dass grundsätzlich die Buch- und Beleginventur anzuwenden sind und als angemessener Zeitraum für die Bestätigung der Buch- und Beleginventur drei Jahre festgelegt werden. Die letzte Inventur in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung und den kreiseigenen Schulen fand in den Jahren 2015 und 2016 statt – folglich wäre eine erneute Buchinventur in den Jahren 2018/2019 erforderlich gewesen. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Finanzen wurde seit den Jahren 2015/2016 keine Inventur durchgeführt – erst für das aktuelle Jahr 2020 ist eine Inventur vorgesehen. Unter Hinweis auf den festgelegten 3-Jahreszeitraum in Ziffer 2.1.1 der Inventuranweisung sind Inventurplanung und Inventurdurchführung zeitnah in die Wege zu leiten; ein Abschluss der Inventur noch im Jahr 2020 ist unbedingt anzustreben.
- Im Rahmen der Umstellung auf die kommunale Doppik wurden zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände durch eine Inventur erfasst, bewertet und in der Anlagenbuchhaltung als Wirtschaftsgüter gebucht. Von den in den Folgejahren erworbenen Vermögensgegenständen erlangte der Fachbereich Finanzen durch das Anordnungsmanagement der Finanzsoftware Kenntnis und erfasste diese Gegenstände als Zugänge in der Anlagenbuchhaltung. Anders verhält es sich mit Vermögensgegenständen, die am jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort ausgesondert wurden. Hier erhielt der Fachbereich Finanzen nur in wenigen Fällen Anzeigen über die Aussonderung der Gegenstände – eine Berichtigung der Anlagenbuchhaltung war somit nur bedingt möglich.

Bei der Inventur 2015/2016 zeigte sich, dass eine beachtliche Anzahl der in den ausgegebenen Bestandslisten der Anlagenbuchhaltung nachgewiesenen Vermögensgegenstände bei den ursprünglichen Standorten als „nicht aufgefunden“ oder „ausgesondert“ bezeichnet wurden. Belege, die den Verbleib der Gegenstände oder den Grund der Aussonderung erklärten, lagen weder dem Fachbereich Finanzen noch der Rechnungsprüfung vor.

Grundsätzlich sollten die in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenstände mit den Gegenständen an den einzelnen Standorten übereinstimmen. In die zu überarbeitende Inventurbestimmungen (RN 02) sind daher Regelungen aufzunehmen, die das Aussondungsverfahren von Vermögensgegenständen dokumentieren (z. B. Meldebogen „Abgang aus Anlagevermögen“ an den Fachbereich Finanzen mit Begründung und zwei Unterschriften – „Vier-Augen-Prinzip“). Ein „Nichtauffinden“ von Gegenständen wäre hierdurch grundsätzlich ausgeschlossen.

Für den dennoch auftretenden Ausnahmefall „Nichtauffinden“ wäre ebenfalls ein Meldebogen „Abgang aus Anlagevermögen“ zu erstellen.

Bei der Aktualisierung von Inventurrichtlinie und Inventuranweisung sowie der Erstellung des Meldebogens „Abgang aus Anlagevermögen“ ist der Fachbereich Finanzen zu beteiligen.

03

04

A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Anlagen im Bau	24.063,79	24.063,79	0,00
Anlagen im Bau - Straßenbau	1.789.695,92	2.187.095,51	- 397.399,59
Anlagen im Bau - Schulbau	5.027.479,06	2.476.847,28	+ 2.550.631,78
Anlagen im Bau - Sonstige	591.800,81	600.031,52	- 8.230,71
Summe	7.433.039,58	5.288.038,10	+ 2.145.001,48

Die Position beinhaltet alle Baumaßnahmen (Straßen- und Schulbau, Einbau eines behindertengerechten Aufzuges in der Kreisverwaltung, Verlagerung der Freisportanlage an der IGS Hermeskeil sowie Renaturierung Leuk und Kyll) die zum Bilanzstichtag **31.12.2016** noch nicht betriebsfertig erstellt waren. Nach Fertigstellung der betreffenden Projekte und Aufschlüsselung der Investitionskosten nach Anlagegütern erfolgt die Umbuchung auf die entsprechenden Bilanzpositionen durch die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales.

A 1.3 Finanzanlagen

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.256.225,69	1.256.225,69	0,00
1.3.3	Beteiligungen	91.920,24	91.920,24	0,00
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	12.678.303,69	12.678.303,69	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	38.209.884,11	38.120.063,42	+ 89.820,69
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	10.519,86	10.519,86	0,00
Summe		52.246.853,59	52.157.032,90	+ 89.820,69

A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH Saarburg	1.203.975,69	1.203.975,69	0,00
Wirtschaftsförderung im Landkreis Trier-Saarburg GmbH	52.250,00	52.250,00	0,00
Summe	1.256.225,69	1.256.225,69	0,00

A 1.3.3 Beteiligungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Flugplatz Trier GmbH	84.420,24	84.420,24	0,00
Energiepartner Hermeskeil GmbH	7.500,00	7.500,00	0,00
Summe	91.920,24	91.920,24	0,00

A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz	1,00	1,00	0,00
Zweckverband Abfallbeseitigung im Raum Trier (A.R.T.)	7.110.754,34	7.110.754,34	0,00
Zweckverband Industriepark Region Trier (IRT)	281.180,00	281.180,00	0,00
Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (VRT)	6.249,00	6.249,00	0,00
Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal (WTT)	1,00	1,00	0,00
Zweckverband Konversion Hermeskeil	1,00	1,00	0,00
Stiftung Zukunft in Trier-Saarburg	5.030.117,35	5.030.117,35	0,00
AöR „Trier-Saarburg.Werke“ (TSW)	250.000,00	250.000,00	0,00
Summe	12.678.303,69	12.678.303,69	0,00

A 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
RWE-Stammaktien (276.840 Stück)	7.095.409,20	7.095.409,20	0,00
Aktien RW Holding AG (20.370 Stück)	52.147,20	52.147,20	0,00
Trierer Hafengesellschaft mbH	797.620,00	797.620,00	0,00
Verband der kommunalen Aktionäre	1.073,71	1.073,71	0,00
Energieberatung Region Trier GmbH	3.250,00	3.250,00	0,00
Mosel Musikfestival GmbH	2.500,00	0,00	+ 2.500,00
Anteil am KVR-Fonds (gesetzlich)	889.741,30	813.524,73	+ 76.216,57
Anteil am KVR-Fonds (freiwillig)	29.368.142,70	29.357.038,58	+ 11.104,12
Summe	38.209.884,11	38.120.063,42	+ 89.820,69

Der Anhang der Verwaltung zum Jahresabschluss 2016 enthält zum Bilanzposten „RWE-Stammaktien“ folgende Ausführungen/Erläuterungen:

„Der Landkreis Trier-Saarburg hält zum 31.12.2016 insgesamt 276.840 Stück RWE-Aktien. Wegen andauernder Wertminderung wurde im Jahresabschluss 2015 eine Abschreibung in Höhe von insgesamt 2.732.410,80 Euro vorgenommen. Seither sind keine Wertberichtigungen mehr erfolgt.“

Der Kurswert zum 31.12.2015 je Aktie ist gegenüber dem Vorjahr um 0,105 Euro auf 11,815 Euro gestiegen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts (Stand: Februar 2019) lag der Kurs bei 16,710 Euro. Sollte sich der Kurswert zum 31.12.2017 nicht merklich erholen wird eine erneute Wertberichtigung in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung im Jahresabschluss 2017 in Erwägung gezogen.“

Die vorliegenden Depotauszüge der Sparkasse Trier für die RWE-Stammaktien weisen für die Jahre 2013 bis 2017 folgende Kurswerte aus:

Depotauszug per	Kurswert je Aktie
31.12.2013	26,525 €
31.12.2014	25,630 €
31.12.2015	11,485 €
31.12.2016	11,580 €
31.12.2017	16,845 €

Es sind folgende Feststellungen zu treffen:

- zu Absatz 1:
Die außerplanmäßige Abschreibung von 2.732.410,80 € erfolgte nicht im Jahresabschluss 2015, sondern bereits im Jahresabschluss 2014.
- zu Absatz 2:
Der Kurswert zum 31.12.2015 je Aktie ist gegenüber dem Vorjahr nicht um 0,105 € auf 11,815 € gestiegen, sondern fiel um 14,145 € auf 11,485 € (lt. Depotauszug per 31.12.2015 der Sparkasse Trier vom Januar 2016).

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts (Stand Februar 2019) lag der Kurs nicht bei 16,710 €, sondern bei rd. 22,00 €.

Eine erneute Wertberichtigung in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung im Jahresabschluss 2017 ist nicht vorzunehmen, da der Kurswert der Aktie sich nach dem 31.12.2016 kontinuierlich erhöht hat (16,845 € per 31.12.2017 lt. Depotauszug der Sparkasse Trier und – wie vorstehend ausgeführt – im Februar 2019 rd. 22,00 €).

A 1.3.8 Sonstige Ausleihungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Erzeuger Großmarkt e. G. Trier	10.300,00	10.300,00	0,00
Rinderunion West e. G.	219,86	219,86	0,00
Summe	10.519,86	10.519,86	0,00

A 2 UMLAUFVERMÖGEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
2.1	Vorräte	121.368,97	199.561,31	- 78.192,34
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.456.210,94	10.614.761,76	+ 5.841.449,18
2.4	Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei der Euro- päischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	84.883,53	18.579,24	+ 66.304,29
Summe		16.662.463,44	10.832.902,31	+ 5.829.561,13

A 2.1 Vorräte

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	112.373,27	180.259,41	- 67.886,14
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	8.995,70	19.301,90	- 10.306,20
Summe		121.368,97	199.561,31	- 78.192,34

A 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Heizöl-/Gas-Vorräte	45.620,22	101.975,18	- 56.354,96
Hackschnitzel-/Pellets-Vorräte	1.788,00	2.375,40	- 587,40
Büro-/EDV-Verbrauchsmaterial, Hauptverwaltung Willy-Brandt-Platz 1	9.777,85	12.923,42	- 3.145,57
Büro-/EDV-/medizinisches Verbrauchsmaterial, Gesundheitsamt	55.187,20	62.985,41	- 7.798,21
Summe	112.373,27	180.259,41	- 67.886,14

A 2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Bücher zum Verkauf (Kreisjahrbücher, Denkmaltopographie)	8.995,70	19.301,90	- 10.306,20

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Mit der Bilanz und der Forderungsübersicht nach dem neuen Haushalts- und Rechnungswesen verbessert sich die Transparenz der kommunalen Forderungen erheblich. Der Forderungsbestand zum Stichtag wird aufgezeigt.

Forderungen im bilanziellen Sinne können definiert werden als Ansprüche gegenüber Dritten auf Zahlung von Geld oder auf Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen. Eine Differenzierung erfolgt nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, welches sich u. a. auf die Durchsetzung der Forderung auswirkt.

Die Forderungen des Kreises stellen sich wie folgt dar:

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	8.373.116,58	3.403.964,60	+ 4.969.151,98
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	823.591,02	293.769,05	+ 529.821,97
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.372.973,88	5.201.632,40	+ 1.171.341,48
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	877.355,58	1.706.635,71	- 829.280,13
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	9.173,88	8.760,00	+ 413,88
	Summe	16.456.210,94	10.614.761,76	+ 5.841.449,18

Abweichend von dem gemäß Beschluss des Kreistages Trier-Saarburg vom 11.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 415.614.270,69 € festgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2015 weist die von der Verwaltung zum Jahresabschluss 2016 vorgelegte Bilanz für das Vorjahr eine geringfügig **höhere** Bilanzsumme von 415.615.238,71 € (+ 968,02 €) aus. Die um 968,02 € höheren Bilanzwerte wurden bei den Posten A 2.2. (speziell: A 2.2.6) sowie B 4 (speziell: B 4.10) nachgewiesen. Die Forderungsübersicht 2016 stimmt unter der lfd. Nr. 1.6 (Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich) in der Spalte „Stand zum 31.12.2015 Bilanzwert“ mit dem festgestellten Jahresabschluss 2015 **nicht** überein.

Bilanzänderungen eines festgestellten Jahresabschlusses sind grundsätzlich unzulässig. Die Gründe für die erfolgten Bilanzänderungen 2015 waren dem Jahresabschluss 2016 **nicht** zu entnehmen.

Die Gründe der Bilanzänderungen sind nachvollziehbar darzulegen und zu belegen. Diese müssen so gewichtig sein, dass bei verständiger Würdigung das Interesse der Allgemeinheit und des Kreistages an der Aufrechterhaltung des festgestellten Jahresabschlusses zurückzutreten hat. Eine Bilanzänderung obliegt dem Organ des Kreises, welches den Jahresabschluss festgestellt hat, mithin ausschließlich dem Kreistag Trier-Saarburg.

In diesem Sinne wird die Verwaltung gebeten, die notwendigen Voraussetzungen für die Änderung vollständig zu schaffen oder die Änderungen auf die ursprünglich vom Kreistag festgestellten Werte zurückzuführen.

Unter dem Bilanzposten A 2.2.6 (Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich) wurde für 2016 ein Betrag von 1.001,15 € unter der Kontenart 364, speziell dem Konto 364900 (Verbindlichkeiten aus Transferleistungen – gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich) nachgewiesen. Die dreistellige Kontenartennummer, die gemäß Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 4 VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) und dem Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften (Anlage 2 zur VV-GemHSys) absolut verbindlich ist, betrifft ausnahmslos die Verbuchung von Verbindlichkeiten und fließt in die Bilanzposition B 4.10 auf der Passivseite der Bilanz ein.

07

Die betreffenden Buchungen sind zu überprüfen, die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren und ggf. zu korrigieren.

Nach den Ausführungen unter Ziffer 3.1.4.2 (Forderungen) im Anhang wurden im Haushaltsjahr 2016 Forderungen in Gesamthöhe von 34.657,69 € ausgebucht, davon allein rd. 25.000,00 € an **Bußgeldern** wegen **Eintritt der Verjährung**. Den Ausführungen der Verwaltung zufolge, konnten die Fallbearbeitungen aufgrund von personellen Engpässen in der Bußgeldstelle des Landkreises nicht mit der gebotenen Intensität durchgeführt werden, um die drohenden Verjährungen abzuwenden.

Die Verjährung eines Anspruchs des Landkreises Trier-Saarburg ist unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Rechtswirkungen der Verjährung (z. B. Einrede der Verjährung/Leistungsverweigerungsrecht, Erlöschen des Anspruches etc.) von der Fachabteilung schriftlich festzustellen und von einem anordnungsbefugten Bediensteten zu unterzeichnen (Ziffer 6.4 Abs. 1 Dienstanweisung – DA – Stundung vom 29.04.2016). Dokumentationen im Sinne dieser Regelung konnten von der Verwaltung nicht vorgelegt werden.

Eine stichprobenweise Prüfung von ausgebuchten Bußgeldforderungen konnte nicht erfolgen, weil die Vorlage prüfungsfähiger Akten und Belege nicht möglich war. **Nach Mitteilung der Verwaltung waren die Verwaltungsakten zu den ausgewählten Stichproben nicht mehr vorhanden. Diese seien nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet worden.**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Beginn einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht eintreten kann, bevor Akten abgeschlossen sind. Die betreffenden Bußgeldfälle waren frühestens mit der Ausbuchung der Forderungen abgeschlossen.

Für die von der Rechnungsprüfung erbetenen Verwaltungsakten und Dokumentationen gelten die Regelungen über Aufbewahrungsfristen nach § 30 GemHVO i. V. m. der Dienstanweisung Rechnungswesen des Kreises (u. a. Ziffer 7.3.2 etc.).

Für die Einzelfälle der im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Bußgeldforderungen beginnt die Aufbewahrungsfrist am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 folgenden Haushaltsjahres. Da der Jahresabschluss 2016 im Prüfungszeitpunkt noch nicht festgestellt war, konnte ein Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht eintreten. Soweit dessen ungeachtet tatsächlich eine Aktenvernichtung erfolgte, war diese pflichtwidrig und damit rechtswidrig. Vernichtungsprotokolle bzw. Nachweise über die Anordnung der Aktenvernichtungen konnten zudem nicht vorgelegt werden.

Es wird um ausführliche Stellungnahme und insbesondere um Darlegung gebeten, durch welche konkreten Vorkehrungen und Maßnahmen künftig ein derartiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

08

Die entsprechenden Dokumentationen sind für die ausgebuchten, verjährten Einzelorderungen nachzuholen.

09

Entgegen Ziffer 6.4 der DA Stundung vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die verjährten, im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Einzelforderungen dem Jahresabschluss **nicht** beigefügt.

10

Die Ausbuchungen von Forderungen des Kreises seit dem Jahr 2011 stellen sich wie folgt dar:

Begründung Ausbuchung	Gesamtbetrag der Ausbuchungen in EUR					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Forderung verjährt	23.852,00	0,00	0,00	46.690,01	36.319,66	24.937,34
sonstige Gründe ¹	44.354,20	0,00	8.126,98	13.098,51	12.019,33	9.720,35
Summe Ausbuchungen	68.206,20	0,00	8.126,98	59.788,52	48.338,99	34.657,69

Seit dem Jahr 2011 wurden insgesamt Forderungen von rd. 219.000,00 € ausgebucht, davon **verjährte Forderungen** in Höhe von **rd. 132.000,00 €**.

11

Wer ein gegen ihn verhängtes Bußgeld nicht bezahlt, kann dazu grundsätzlich im Wege der Erzwingungshaft gezwungen werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Strafe, sondern um ein Beugemittel. Das Bußgeld kann durch die Erzwingungshaft nicht abgesehen werden. Das Bußgeld muss weiterhin bezahlt werden. Ferner hat die Rechnungsprüfung seit Jahren mehrfach ausdrücklich auf die Mängel bei der Geltendmachung/Einziehung von Bußgeldforderungen hingewiesen. Trotzdem wurden im Haushaltsjahr 2016 erneut Bußgelder von rd. 25.000,00 € wegen Eintritt der Verjährung ausgebucht.

Entgegen dem ausdrücklichen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.04.2017 (Prüfung Jahresabschluss 2014, siehe Niederschrift Seite 19 zu RN 08) war in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2016 nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob

- die verjährten Einzelorderungen der Zentralabteilung zur weiteren Veranlassung mitgeteilt wurden,
- die Verantwortlichkeiten geprüft und ggf. Schadensersatzansprüche gegenüber Ersatzpflichtigen und/oder der Eigenschadenversicherung des Kreises durchgesetzt wurde.

Durch die Ausbuchung von Forderungen wegen **Verjährung** ist dem Landkreis im Haushaltsjahr 2016 abermals ein Schaden in Höhe von rd. 25.000,00 € entstanden.

¹ z. B. Forderungen bestanden zu Unrecht, wurden erlassen, irrtümlich doppelt gebucht oder waren länger als 5 Jahre unbefristet niedergeschlagen.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde bereits ausführlich darauf hingewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Bearbeitung von Bußgeldsachen und Angelegenheiten des Straßenverkehrs u. a. auch die zeitnahe und vollständige Geltendmachung einschl. der Eingangsüberwachung der hieraus resultierenden Forderungen des Kreises gehört. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Maßnahmen bzw. Verfahrenshandlungen (z. B. Überwachung und Dokumentation Verjährungsverlauf, Bewirkung Hemmung oder Neubeginn Verjährung) sicherzustellen, dass Forderungen des Kreises **nicht** verjähren. Uneinbringliche Forderungen sind nach umfassender Prüfung der Voraussetzungen ggf. befristet oder unbefristet niederzuschlagen.

Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch Mitarbeiter sind Leitungsaufgaben der Vorgesetzten. Auf die Dienstordnung für die Kreisverwaltung Trier-Saarburg und die Dienst-anweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Trier-Saarburg wird hingewiesen. Leider wurden aus dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses und den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes verwaltungsseitig nicht die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen (§ 112 Abs. 6 Satz 2 GemO). Ansonsten wäre eine erneute Verjährung von Forderungen in Bußgeldsachen ggf. nicht eingetreten.

Die Verantwortlichkeit für die **verjährten** und im Haushaltsjahr 2016 **ausgebuchten** Forderungen von 25.000,00 € ist verbindlich zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere ist in allen Einzelfällen der Anspruchsverjährung die Frage zu erkunden und plausibel zu dokumentieren, ob und ggf. in welchem Umfang Schadensersatzansprüche gegenüber Ersatzpflichtigen (Beamten und/oder Tarifbeschäftigten) und/oder der Eigenschadenversicherung des Kreises bestehen und geltend zu machen sind. Die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales wird zu diesem Zweck gebeten, Abdrucke der entsprechenden Ausbuchungslisten der Zentralabteilung zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zu allen Einzelfällen unter Angabe der Gründe schriftlich zu berichten.

Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind für die Dauer von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der erfolgten Niederschlagung im Rechnungswesen nachzuweisen; danach sind sie auszubuchen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 GemHVO).

Von dem Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Forderungen in Höhe von rd. 35.000,00 € entfallen rd. 8.900,00 € auf unbefristet niedergeschlagene Forderungen. Nähere Verfahrensbestimmungen zur Ausbuchung von Forderungen wurden verbindlich in der Dienst-anweisung Stundung vom 29.04.2016 unter Ziffer 3 getroffen.

Die Stichprobenprüfung hat ergeben, dass entgegen der verbindlichen Verfahrensregelungen ein Abgleich der von der Abteilung Finanzen / Kreiskasse aus dem Kassenprogramm KIS mit Stichtag 31.12.2016 abgefragten Übersicht über die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche mit der jeweiligen Fachabteilung nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Der vorgeschriebene Abgleich ist zwecks Feststellung und Bereinigung von Unstimmigkeiten und Abweichungen unerlässlich.

Zukünftig ist eine angemessene und prüfungsfähige Dokumentation vorzunehmen und vorzuhalten.

12

13

Ferner wurde im Haushaltsjahr 2016 eine Forderungsbereinigung im Rahmen der Kleinbetragsregelung gemäß Ziffer 3.6.10 der Dienstanweisung Rechnungswesen in Gesamthöhe von 812,48 € getätigt.

Entgegen Ziffer 3.6.10 letzter Absatz der DA Rechnungswesen vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die im Haushaltsjahr 2016 ausgebuchten Einzelforderungen dem Jahresabschluss **nicht** beigelegt.

Auf Ersuchen der Rechnungsprüfung wurden die Buchungslisten einschl. der Kassenanordnungen elektronisch im Austauschordner zum JA 2016 archiviert.

Es wird um künftige Beachtung der Dienstanweisung gebeten.

14

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	8.373.116,58	3.403.964,60	+ 4.969.151,98

Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen sind zu unterscheiden Gebühren-, Beitrags- und Steuerforderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen (z. B. Forderungen gegenüber dem Land auf Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen) und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Forderungen aus Buß- und Zwangsgeldern, Kostenersatz für soziale Leistungen sowie Eigenbeteiligungen Schülerfahrtkosten und Essensgelder).

Die hier ausgewiesenen Ansprüche des Kreises in Höhe von 8.373.116,58 € (Vorjahr: 3.403.964,60 €) bestehen im Wesentlichen aus Bundes- und Landesbeteiligungen an sozialen Leistungen (z. B. Erstattungen des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe usw.), Jagdsteuern, Gebühren aus den Bereichen Bauen / Umwelt, Straßenverkehr, Gesundheitsamt und Veterinärdienst, Bußgeldern sowie Ersatz von sozialen Leistungen.

Die zum Bilanzstichtag 31.12.2016 ausgewiesenen Forderungen sind um rd. 5 Mio. € (+ 146 %) höher als zum 31.12.2015 (siehe o. a. Tabelle). Die Gründe für die erhebliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr wurden unter Ziffer 3.1.4.2.1 des Anhangs zum Jahresabschluss nachvollziehbar erläutert.

Zweifelhafte Forderungen, insbesondere niedergeschlagene Forderungen, Forderungen, die mit Rechtsbehelfen belegt sind oder Forderungen, die im Insolvenzverfahren angemeldet sind, sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertzuberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe wertzuberichtigen (§ 6 Abs. 3 Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung – GemEBilBewVO). Die nachgewiesenen Einzelwertberichtigungen bei diesem Bilanzposten belaufen sich zum 31.12.2016 auf 255.754,28 €.

Außerdem wurden, entsprechend den Meldungen der Verbandsgemeindeverwaltungen des Kreises, Forderungen aus darlehensweiser Hilfestellung, Unterhaltsforderungen, Rückforderungen, Aufwendungsersatz bzw. Kostenersatz für verschiedene Leistungsarten in Höhe des Kreisanteils von rd. 74.200,00 € bilanziert.

Nach Bestätigung der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales wurden die Forderungen zum 31.12.2016 durch alle Verbandsgemeindeverwaltungen einzeln wertberichtigt.

15

Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren wurden ausweislich des Berichtes der Kämmerei nach wie vor nicht ermittelt (siehe Ziffer 3.1.4.2.1 Bericht zum Jahresabschluss 2016 auf Seite 22), so dass entgegen § 6 Abs. 4 GemEBilBewVO eine Ermittlung des Barwertes nicht erfolgte. Fehlende EDV-Auswertungsmöglichkeiten sind für die zutreffende Ausweisung im Jahresabschluss grundsätzlich unbeachtlich.

A 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	823.591,02	293.769,05	+ 529.821,97

Unter den privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (Lieferverträge, Werkverträge, Dienstleistungsverträge und ähnliche Verträge) auszuweisen, die durch Lieferung oder Leistung bereits erfüllt sind, deren Erfüllung durch den Schuldner (Zahlung des Kaufpreises bzw. Leistungsentgeltes etc.) ganz oder teilweise noch aussteht.

Die Forderungen wurden grundsätzlich mit dem Nominalwert in Ansatz gebracht. Die Erbbauzinsforderung des Kreises für das Altenzentrum Konz wurde im Jahresabschluss 2016 unter dem Posten A 2.2.2 mit dem Barwert zum 31.12.2016 angesetzt.

Der Bilanzwert des Postens A 2.2.2 hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 530 T€ erhöht. Die ausgewiesene Erhöhung ist im Wesentlichen auf die o. a. Erbbauzinsforderung zurückzuführen.

16

Entgegen § 47 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz GemHVO wurde die erhebliche Veränderung im Rechenschaftsbericht – insbesondere die unter Konto 169000 mit rd. 1.301 T€ und Konto 213100 mit rd. - 578 T€ ausgewiesenen Beträge – nicht ausreichend und nachvollziehbar erläutert. Es wird um künftige Beachtung gebeten.

Bezüglich der Erbbauzinsforderungen für das Altenzentrum Konz wird auf die Ausführungen unter Ziffer 9.1 dieses Berichtes hingewiesen.

Es wurden Einzelwertberichtigungen in Gesamthöhe von 10.419,83 € vorgenommen. Zur Abdeckung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos erfolgte auf die noch verbliebenen Nominalforderungen eine Pauschalwertberichtigung.

A 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.372.973,88	5.201.632,40	+ 1.171.341,48

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,2 Mio. € erhöht. Bestimmend für diese Veränderung ist ausschließlich die Entwicklung der Liquiditätskredite an die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH, die sich per 31.12.2016 auf 6,3 Mio. € belaufen.

Die Liquiditätshilfe des Landkreises für die genannte GmbH beträgt gemäß den Kreistagsbeschlüssen bis zu 6,5 Mio. € (Darlehensvertrag vom 11.02./17.02.2014). Nach den Jahresabschlüssen des Kreises haben sich die Ausleihungen an das Kreiskrankenhaus (Liquiditätskredite) mit einer Laufzeit von mehr als einem bis fünf Jahre von 2 Mio. € zum 31.12.2012 auf 6,3 Mio. € zum 31.12.2016 erheblich erhöht. Die zum 31.12.2015 endende Laufzeit des Vertrages über ein internes Gesellschafterdarlehen wurde durch 1. Nachtrag vom 09.06.2016 bis zum 31.12.2016 verlängert. Aufgrund der schlechten Finanzsituation war es dem Kreiskrankenhaus nicht möglich den Liquiditätskredit bis zum 31.12.2016 zurückzuzahlen. In der Folge wurde die Darlehenslaufzeit durch die Nachträge 2 bis 4 bis zum 31.12.2020 verlängert.

Im Bericht „Doppischer Jahresabschluss 2016“ der Verwaltung wurde an mehreren Stellen deutlich auf die angespannte wirtschaftliche Situation der Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH hingewiesen (z. B. Anhang auf den Seiten 14/15, 23, 34/35, 60/61 und 64 sowie Rechenschaftsbericht auf den Seiten 26 und 52).

Nachvollziehbare Ausführungen über Abschreibung bzw. Wertberichtigung der Forderung zum Bilanzstichtag 31.12.2016 sind dem Bericht der Verwaltung nicht zu entnehmen. Nachweise über eine diesbezügliche sachgerechte Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 konnten ebenfalls nicht vorgelegt werden.

Die Forderung gegenüber dem Kreiskrankenhaus wurde im Jahresabschluss 2016 unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen (Posten A 2.2.3). Für das Umlaufvermögen gilt in Rheinland-Pfalz das strenge Niederstwertprinzip, nach dem die Vermögensgegenstände auf den niedrigeren Wert abzuschreiben **sind** (§ 35 Abs. 5 GemHVO). Beim Umlaufvermögen ist ein Wahlrecht zur Berücksichtigung von zwischenzeitlichen Wertminderungen nicht gegeben. Fallen die Gründe für den Ansatz des niedrigeren beizulegenden Wertes in einem späteren Haushaltsjahr weg, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben. Auf die Regelungen zur Pauschalwertberichtigung und Einzelwertberichtigung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 GemEBilBewVO wird zusätzlich hingewiesen.

Die vorgesehene vollständige Abschreibung der Forderung gegenüber dem Kreiskrankenhaus im Jahresabschluss 2018 ist für eine zutreffende Bewertung der Forderung zum 31.12.2016 ohne Bedeutung.

Die Rechnungsprüfung hat pflichtgemäß u. a. den Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögenslage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt (§ 113 GemO). Im Hinblick auf die fehlende sachgerechte und nachvollziehbare Dokumentation der genannten Forderungsbewertung kann lediglich eine eingeschränkte Aussage hierzu erfolgen.

17

Die Forderung zum 31.12.2016 ist unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips sachgerecht zu bewerten, nachvollziehbar sowie prüfungsfähig zu dokumentieren und ggf. die notwendigen Korrekturen im Jahresabschluss 2016 vorzunehmen.

Die Bilanzposition beinhaltet ferner die Forderungen des Kreises in Höhe der noch zu erbringenden Tilgungsleistungen von insgesamt 72.973,88 € für 3 Darlehen die der damalige Landkreis Saarburg zu Gunsten des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg aufgenommen hat. Seit der Bildung der Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH (1998) erstattet diese dem Landkreis den von ihm erbrachten Schuldendienst.

Zur Bilanzierung der Darlehen wird auf die Ausführungen zum Bilanzposten B 4.10 (Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich) ergänzend hingewiesen.

A 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	877.355,58	1.706.635,71	- 829.280,13

Auf die Ausführungen unter Ziffer A 2.2 dieses Berichtes bezüglich der Abweichung des o. a. Bilanzwertes (Bestandes) zum 31.12.2015 von dem festgestellten Bilanzwert gemäß Jahresabschluss 2015 (A 2.2.6: 1.705.667,69 €, Differenz 968,02 €) sowie die unzutreffende Ausweisung des Kontos 364900 zum 31.12.2016 unter dem Bilanzposten A 2.2.6 (mit 1.001,15 €) wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Die bei dieser Bilanzposition zum 31.12.2016 aufgeführten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und rechtsfähige Stiftungen in Gesamthöhe von 576.238,39 € und 300.116,04 € (Sonstige Forderungen gegen den Zweckverband ISP-Schweich) sind durch Summen- und Saldenlisten nachgewiesen. Der Forderungsbestand gegenüber den Zweckverband ISP Schweich ist zudem durch den Kassenabschluss der Kreiskasse zum Buchungstag 30.12.2016 belegt.

A 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Sonstige Vermögensgegenstände	9.173,88	8.760,00	+ 413,88

Dieser Bilanzposten stellt eine Sammelposition dar, unter der Vermögensposten auszuweisen sind, die keiner speziellen Zuordnungsregelung unterliegen.

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Handvorschüsse für Barkassen der Schulen und der Verwaltung	2.360,00	2.360,00	0,00
Forderungen lt. Saldenliste	6.813,88	6.400,00	+ 413,88
Summe	9.173,88	8.760,00	+ 413,88

Die Bestände sind durch Summen- und Saldenlisten ergänzt um regelmäßige Aufzeichnungen zu den Handvorschüssen nachgewiesen.

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	+ 84.883,53	+ 18.579,24	+ 66.304,29

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
1. Guthaben Sparkasse Trier Konto 430	0,00	0,00	0,00
2. Guthaben Postbank Köln Konto 0007080500	+ 31.823,72	+ 1.599,25	+ 30.224,47
3. Guthaben Volksbank Trier eG Konto 138000	+ 48.664,11	+ 12.306,86	+ 36.357,25
4. Barkasse gemäß Tagesabschluss der Kreiskasse	+ 2.142,67	+ 2.420,62	- 277,95
5. Sparguthaben Mietkautionen Volksbank Trier eG Konten 2000138000, 2010138000, 2030138000 und 2040138000	+ 2.253,03	+ 2.252,51	+ 0,52
Summe	+ 84.883,53	+ 18.579,24	+ 66.304,29

Unter diesem Bilanzposten wurden die liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld zum Stichtag 31.12.2016 in Ansatz gebracht. Die Beträge Nr. 1 – 4 sind ordnungsgemäß aus dem letzten Tagesabschluss der Kreiskasse des Jahres 2016 (Buchungstag 30.12.2016) übernommen und durch Kontoauszüge belegt.

Der Betrag Nr. 5 (Sparguthaben Mietkautionen) wird auf dem Konto 183410 und in der Vermögensrechnung 2016 mit 2.253,03 € nachgewiesen; nach der Übersicht der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales („Forderungen und Verbindlichkeiten an / gegenüber Kreditinstituten“) summieren sich die Mietkautionen zum 31.12.2016 auf insgesamt 2.252,77 €. Die Differenz ist aufzuklären und zu bereinigen.

A 4 AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
4.1	Disagio	3.536,00	5.168,00	- 1.632,00
4.2	Sonstige Rechnungs- abgrenzungsposten	723.197,64	1.292.746,08	- 569.548,44
Summe		726.733,64	1.297.914,08	- 571.180,44

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Hierdurch wird dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung Rechnung getragen.

A 4.1 Disagio

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Disagio aus Kreditaufnahmen	3.536,00	5.168,00	- 1.632,00

A 4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Beamtenbesoldung für Januar des Folgejahres	465.356,73	453.609,38	+ 11.747,35
Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung für Januar des Folgejahres	0,00	562.396,89	- 562.396,89
Sozial- und Jugendhilfe für Januar des Folgejahres	186.142,97	204.133,67	- 17.990,70
Unterhaltsvorschuss für Januar des Folgejahres	71.492,00	70.858,00	+ 634,00
Sonstige Abgrenzung Sachaufwand für das Folgejahr	205,94	1.748,14	- 1.542,20
Summe	723.197,64	1.292.746,08	- 569.548,44

Die Dienstbezüge der Kreisbeamten und Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz – jeweils für den Monat Januar 2017 – wurden auf dem Konto 194100 „Aktive Rechnungsabgrenzung für geleistete Zuwendungen“ gebucht. Bei den vorgenannten Zahlungen handelt es sich nicht um „geleistete Zuwendungen“, so dass die Zahlungen zukünftig korrekterweise auf dem Konto 195100 „Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ nachzuweisen sind.

PASSIVA

B 1	EIGENKAPITAL	60.258.515,63 €
B 2	SONDERPOSTEN	177.750.381,66 €
B 3	RÜCKSTELLUNGEN	38.246.094,89 €
B 4	VERBINDLICHKEITEN	143.776.587,01 €
B 5	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.591.006,85 €
SUMME PASSIVA		422.622.586,04 €

B 1 EIGENKAPITAL

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
1.1	Kapitalrücklage	59.985.715,76	89.857.091,37	- 29.871.375,61
1.2	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Ergebnisvortrag	0,00	- 28.057.544,40	+ 28.057.544,40
1.4	Jahresfehlbetrag - Jahresüberschuss +	+ 272.799,87	- 2.202.559,04	+ 2.475.358,91
Summe		60.258.515,63	59.596.987,93	+ 661.527,70

B 1.1 Kapitalrücklage

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Kapitalrücklage	59.985.715,76	89.857.091,37	- 29.871.375,61

Die Reduzierung der Kapitalrücklage zum 31.12.2016 auf 59.985.715,76 € ergibt sich laut den zur Prüfung vorgelegten erläuternden Unterlagen aus:

Kapitalrücklage Stand 31.12.2015	89.857.091,37 €
abzügl. Ergebnisvorträge 2011-2014 gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO	- 28.057.544,40 €
abzügl. Jahresfehlbetrag 2015 gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO	- 2.202.559,04 €
abzügl. Korrektur aus Übernahme Schulvermögen	- 1.121,03 €
Unentgeltliche Übernahme gemäß LStrG (§ 18 Abs. 5 GemHVO)	214.697,23 €
Nachaktivierung Augenarztpraxis Saarburg	169.660,00 €
Nachaktivierung Stammkapital Moselmusikfestival	2.500,00 €
Berichtigung Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.907,63 €
Zugang Grundstück gemäß Tauschvertrag	84,00 €
	59.985.715,76 €

Die vorstehende Aufstellung wird unter Ziffer 3.2.1.1 Kapitalrücklage im Anhang in stark reduzierter Form wiedergegeben.

Insbesondere die Nachaktivierung einer Augenarztpraxis in Saarburg (169.660,00 €) wird wie folgt erläutert:

„Ein im Eigentum des Landkreises Trier-Saarburg stehendes Gebäude in Saarburg, in dem sich eine Augenarztpraxis und zwei Appartement-Wohneinheiten befinden, wurde im Zuge der Vermögensersterfassung zum 01.01.2008 nicht erfasst. Die Übernahme ins Vermögen des Landkreises wurde im Haushaltsjahr 2016 auf Basis eines zu diesem Zweck in Auftrag gegebenen Verkehrswertgutachtens nachgeholt“.

Weitergehende Erläuterungen waren dem Doppischen Jahresabschluss 2016 nicht zu entnehmen.

Auf Nachfrage teilte die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales mit, dass sich die Nachaktivierung der Augenarztpraxis unmittelbar gegen das Eigenkapital aus der Änderung des § 18 Abs. 5 GemHVO in der Fassung vom 07.12.2016 herleite. Hiernach bleiben bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages außerordentliche Erträge und Aufwendungen **aufgrund unentgeltlicher gesetzlicher Vermögensübergänge** unberücksichtigt; sie sind im Haushaltsjahr unmittelbar mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Im Falle der unentgeltlichen Übernahme von Vermögenswerten nach dem Landesstraßengesetz in Höhe von 214.697,23 € ist diese Aussage zutreffend.

Im vorliegenden Falle ergibt sich der Vermögenszuwachs jedoch **nicht** aus einem unentgeltlichen gesetzlichen Vermögensübergang, sondern lediglich aus der Tatsache heraus, dass der Vermögenswert bei der Ersterfassung vergessen wurde.

§ 14 KomDoppikLG regelt die Korrektur der Eröffnungsbilanz grundsätzlich in gleicher Weise wie § 18 Abs. 5 GemHVO. Zu beachten ist jedoch, dass die Berichtigung der Eröffnungsbilanz aufgrund vergessener Vermögensgegenstände gemäß § 14 Abs. 5 KomDoppikLG auf die zuvor beschriebene Art und Weise letztmalig im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen werden kann.

Im vorliegenden Fall ist die Nachaktivierung ergebniswirksam zu verbuchen und ausführlich zu erläutern. Das ermittelte Jahresergebnis ist insoweit fehlerhaft.

Diesbezüglich weist die Rechnungsprüfung nochmals mit Nachdruck auf die wiederholte Forderung der zwingenden Notwendigkeit einer Grundstücksinventur, zuletzt im Prüfungsbericht unter RN 20 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014, hin.

20

21

B 1.3 Ergebnisvortrag

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Ergebnisvortrag	0,00	- 28.057.544,40	+ 28.057.544,40

Auf Grund einer Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz vom Dezember 2016 wird ein Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nicht wie vor der Gesetzesänderung nach 5 Jahren, sondern bereits im Folgejahr mit der Kapitalrücklage verrechnet (§ 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO).

B 1.4 Jahresfehlbetrag - / Jahresüberschuss +

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Jahresfehlbetrag - / Jahresüberschuss +	+ 272.799,87	- 2.202.559,04	+ 2.475.358,91

Während der Haushaltsplan 2016 von einem Jahresfehlbetrag von 1.785.938,00 € ausging, schließt das Berichtsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von 272.799,87 € ab. Verglichen mit dem Planansatz fällt das Jahresergebnis um 2.058.737,87 € deutlich besser aus. In Bezug den im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss wird auf verschiedene Feststellungen dieses Prüfungsberichtes hingewiesen, die unmittelbaren Einfluss auf das Jahresergebnis haben (z. B. Feststellungen zu Bilanzposition A 2.2.3, B 1.1)

Diese Verbesserung gegenüber der Planung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, die unter der Ziffer 2.1.4 (Budgetabweichungen) bzw. der Ziffer 4 (Erläuterungen zur Ergebnisrechnung) des Rechenschaftsberichtes ansatzweise erläutert werden. In einer Anzahl von Fällen verzichtet die Verwaltung jedoch auf Erläuterungen und beschränkt sich auf Tabellen und Schaubilder, die die Veränderungen lediglich grafisch darstellen (vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 8.1 Rechenschaftsbericht).

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss 2016 ist gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und unter dem Bilanzposten Jahresüberschuss nachzuweisen. Anders als im Anhang zum Jahresabschluss 2016 unter Ziffer 3.2.1.3 dargestellt, ist dieser gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO nicht erst im Jahresabschluss 2018 sondern bereits im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres (2017) mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

22

Es wird um Beachtung gebeten!

B 2 SONDERPOSTEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	177.750.381,66	177.515.988,16	+ 234.393,50
2.7	Sonstige Sonderposten	0,00	20.580,33	- 20.580,33
	Summe	177.750.381,66	177.536.568,49	+ 213.813,17

Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO hat der Landkreis Trier-Saarburg erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands.

Dem zentralen Begriff „Sonderposten“ kommt bei dem Vollzug des Haushaltsrechts eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Sonderposten sind zum 31.12.2016 mit einem Bestand von 177.750.381,66 € (42,06 % der Passiva) ausgewiesen. Hierdurch wird deutlich, dass es sich um eine der wichtigsten Positionen der kommunalen Bilanz handelt.

Bezüglich der Entwicklungen der Sonderposten seit der Schlussbilanz zum 31.12.2015 (Zugänge / Umbuchung / Abgänge) wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales „Doppischer Jahresabschluss Haushaltsjahr 2016“ verwiesen.

Im Rahmen der Stichprobenprüfungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurden grundsätzlich auch die korrespondierenden Sonderposten parallel mitgeprüft. Die Sonderposten sind in der Anlagenbuchhaltung einzeln nachgewiesen. Die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie Auflösungen sind nach der stichprobenweisen Prüfung ordnungsgemäß belegt, erfasst und nachvollziehbar dokumentiert.

B 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	175.502.658,68	175.021.392,74	+ 481.265,94
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	2.247.722,98	2.494.595,42	- 246.872,44
	Summe	177.750.381,66	177.515.988,16	+ 234.393,50

B 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Von dem o. a. Gesamtbestand an Sonderposten entfallen zum Stichtag 31.12.2016 auf Sonderposten aus Zuwendungen 175.502.658,68 €, hiervon wiederum 170.043.334,29 € auf das Konto 231420 „Sonderposten aus Zuwendungen – vom Land (Investitionsschlüsselzuweisungen)“ und 3.213.909,93 € auf das Konto 231430 „Sonderposten aus Zuwendungen – von Gemeinden und Gemeindeverbänden“. Bei den Landeszuwendungen handelt es sich im Wesentlichen um Zuwendungen für den Bau von Kreisstraßen und Schulen.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte sind durch Sachkonten (Bestandskonten) und Saldenlisten nachgewiesen.

B 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Bei dieser Position wurden die erhaltenen Zuwendungen für die zum Bilanzstichtag 31.12.2016 noch nicht betriebsfertig erstellten Maßnahmen – im Wesentlichen Straßenbau- und Schulbaumaßnahmen sowie Renaturierung der Kyll und der Leuk – nachgewiesen. Eine Auflösung der Sonderposten erfolgt auf diesem Konto nicht. Nach Inbetriebnahme / Fertigstellung der geförderten Maßnahme werden die zugehörigen Zuwendungen umgebucht. Erst dann erfolgt die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands. Hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen zu Bilanzposition A 1.2.10 verwiesen.

Der ausgewiesene Bilanzwert wird durch Sachkonto 233100 nachgewiesen.

B 2.7 Sonstige Sonderposten

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
2.7	Sonstige Sonderposten	0,00	20.580,33	- 20.580,33

Dieser Posten umfasst den zweckgebundenen Nachlassbestand zur Finanzierung von Pflegeleistungen im Altenzentrum St. Franziskus Saarburg bis zum Bilanzstichtag des Vorjahres. Der Bestand wurde durch Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2016 restlos verbraucht. Der ausgewiesene Bilanzwert ist durch ein Sachkonto und eine Saldenliste nachgewiesen.

B 3 RÜCKSTELLUNGEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	31.515.300,00	31.495.300,00	+ 20.000,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	6.730.794,89	5.031.527,20	+ 1.699.267,69
	Summe	38.246.094,89	36.526.827,20	+ 1.719.267,69

Rückstellungen sind nach § 36 GemHVO für Verpflichtungen zu bilden, die zum Bilanzstichtag dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Bei den Rückstellungen handelt es sich nicht um Eigenkapital. Sie sind eine Ergänzung zu den Verbindlichkeiten und damit dem Fremdkapital zuzuordnen.

Mit der Bildung von Rückstellungen wird bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Verursachung Berücksichtigung finden.

B 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen	27.457.700,00	27.475.500,00	- 17.800,00
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern	4.057.600,00	4.019.800,00	+ 37.800,00
Summe	31.515.300,00	31.495.300,00	+ 20.000,00

➤ Rückstellung für Pensionsverpflichtungen

Sie sind auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen zu bilden (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemHVO), sowohl für Beamte als auch für Versorgungsempfänger.

Der Landkreis Trier-Saarburg ist Mitglied in der Rheinischen Versorgungskasse. Diese hat die Heubeck AG (unabhängiger Dienstleister auf dem Gebiet der Altersvorsorge) beauftragt, die Pensionsverpflichtungen des Landkreises unter Berücksichtigung der von der Kreisverwaltung gelieferten Grundlagendaten zu ermitteln.

Für den Stichtag 31.12.2016 weist die versicherungsmathematische Bewertung der Heubeck AG für den Landkreis Trier-Saarburg Pensionsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 27.457.629,00 € (gerundet 27.457.700,00 €) aus.

➤ Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen

Neben den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen hat der Landkreis nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO auch Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern zu bilden. Der Wert (prozentualer Zuschlag) ist auf der Grundlage von Erfahrungswerten der letzten drei Jahre vor dem jeweiligen Bilanzstichtag zu ermitteln.

Berechnung der Beihilferückstellung - Jahr 2016

1. Ermittlung des prozentualen Zuschlages (Verhältnis Dienst-/Versorgungsbezüge zu Beihilfezahlungen)			
Beamte	Dienstbezüge / Versorgungsaufwand	Beihilfen	prozentualer Zuschlag (Verhältnis)
	Summen Jahre 2014 - 2016		
aktive Beamte	10.966.384,88 €	848.100,68 €	7,73%
Versorgungsempfänger	5.089.355,90 €	1.098.151,43 €	21,58%
Summe	16.055.740,78 €	1.946.252,11 €	12,12%

2. Berechnung des Rückstellungsbetrages (Pensionsrückstellungen * prozentualer Zuschlag [7,73 % bzw. 21,58 %])				
Beamte	Pensions- rückstellung lt. RVK/Heubeck AG	Beihilfe- rückstellung 7,73% / 21,58%	Beihilfe- rückstellung in Vermögensrechnung 2016	Abweichung
	aktive Beamte	13.485.353,00 €	1.042.417,79 €	
Versorgungsempfänger	13.972.276,00 €	3.015.217,16 €	3.015.200,00 €	- 17,16 €
Summe	27.457.629,00 €	4.057.634,95 €	4.057.600,00 €	- 34,95 €

B 3.4 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Urlaubsrückstellung	891.900,00	824.600,00	+ 67.300,00
Rückstellung Arbeitszeitguthaben	306.000,00	325.100,00	- 19.100,00
Rückstellung Altersteilzeitarbeit	86.000,00	67.600,00	+ 18.400,00
Rückstellung Personalkostenerstattung Kitas freier Träger	198.734,38	252.857,20	- 54.122,82
Rückstellung für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	27.160,51	42.370,00	- 15.209,49
Reinigungskosten	0,00	119.000,00	- 119.000,00
Verlustabdeckung Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH 2016 (Mehrbetrag)	100.000,00	0,00	+ 100.000,00
Abdeckung Bilanzverlust Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal (WTT)	3.992.000,00	3.292.000,00	+ 700.000,00
Verlustabdeckung AöR „Trier-Saarburg.Werke“ (TSW) 2014	51.000,00	51.000,00	0,00
2015	57.000,00	57.000,00	0,00
2016	198.000,00	0,00	+ 198.000,00
Nicht verausgabte Betreuungsgelder 2016	263.000,00	0,00	+ 263.000,00
Weiterleitung anteiliger Integrationspauschale	560.000,00	0,00	+ 560.000,00
Summe	6.730.794,89	5.031.527,20	+ 1.699.267,69

➤ Rückstellung „Personalkostenerstattung an Kitas freier Träger“

Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 betrug der Rückstellungsbetrag 332.000,00 €. Durch Zahlungen in den Jahren 2014 (79.142,80 €) und 2016 (54.122,82 €) an insgesamt 6 Ortsgemeinden aus der Verbandsgemeinde Saarburg reduzierte sich die Rückstellung zum 31.12.2014 auf 252.857,20 € (gleicher Stand zum 31.12.2015) und zum 31.12.2016 auf 198.734,38 €. Nach dem Schreiben des Kreisjugendamtes vom 02.03.2017 ist die endgültige Auflösung der Rückstellung im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen.

➤ Rückstellungen „naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen“, „Reinigungskosten“, „Verlustabdeckung Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH“, „Abdeckung Bilanzverlust Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal“, „Verlustabdeckung AöR Trier-Saarburg Werke“

Die Rückstellungen wurden im Haushaltsjahr 2016 durch Inanspruchnahme (Reinigungskosten, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen) aufgelöst / reduziert bzw. auf Grund neuer Informationen erhöht / angepasst (Verlustabdeckungen Kreiskrankenhaus, ZV WTT und AöR TSW).

Die Auflösung des nicht benötigten Restbetrages der Rückstellung Reinigungskosten (87.104,54 €) erfolgte ertragswirksam auf dem hierfür vorgesehenen Konto 466100 „Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge / Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“.

➤ Rückstellung „Nicht verausgabte Betreuungsgelder 2016“

Mit Schreiben vom 15.06.2016 hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung dem Landkreis Trier-Saarburg freigewordene Mittel aus dem ehemaligen Betreuungsgeld in Höhe von insgesamt 1.856.693,19 € bewilligt (2016, 2017 und 2018 jeweils 618.897,73 €). Die Mittel waren zweckgebunden für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung und für zusätzliche Ausgaben zur Betreuung von Flüchtlingskindern.

Für das Jahr 2016 wurden zwei Abschlüsse (08.06. und 10.10.2016) von insgesamt **557.007,96 €** an die Kreiskasse überwiesen (= 90 % des Jahresbetrages, Rest nach Vorlage Verwendungsnachweis), von denen im Haushaltsjahr 2016 293.848,70 € zur Auszahlung gelangten. Von dem verbliebenen Betrag von 263.159,26 € wurde auf Antrag der Abteilung 7 / Jugendamt eine Rückstellung in Höhe von 263.000,00 € mit folgender Begründung gebildet (Schreiben der Abteilung 7):

„Damit wir auch über das übrige nicht verausgabte Geld aus 2016 tatsächlich in 2017 verfügen können, müsste zu Lasten des Haushalts 2016 eine Rückstellung gebildet werden und zwar in Höhe der Differenz zwischen der vom Land bereits für 2016 überwiesenen Summe (557.007,96 €) und den von uns davon verausgabten Mitteln (293.848,70 €), also eine Rückstellung in Höhe von 263.159,26 €.“

Rechtsgrundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 36 GemHVO RLP, in dem die zulässigen Rückstellungsarten in Abs. 1 Nr. 1 – 10 abschließend aufgezählt sind. Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Der der Rückstellung „Betreuungsgelder 2016“ zugrunde liegende Sachverhalt stellt keinen Rückstellungstatbestand dar – die Bildung einer Rückstellung für diesen Zweck war nicht zulässig.

Stattdessen greifen hier die Vorschriften des § 17 GemHVO (Übertragbarkeit). Gemäß § 17 Abs. 4 GemHVO bleiben für zweckgebundene Einzahlungen die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Die Erläuterungen zu § 17 GemHVO² verdeutlichen dies: *„Die Zweckbindung gemäß § 15 GemHVO durchbricht den Grundsatz der Gesamtdeckung und schafft eine besondere Verbindung zwischen Einzahlungen und den damit verbundenen Auszahlungen. Insofern ist es nur konsequent, eine Übertragung der entsprechenden Auszahlungen vorzuschreiben, um so die ordnungsgemäße zweckentsprechende Verwendung zweckgebundener Finanzmittel über das Haushaltsjahr hinaus sicherzustellen.“*

23

Zukünftig ist bei gleichgelagerten Fällen entsprechend zu verfahren.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen sind im Bericht „Doppischer Jahresabschluss 2016“ der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales, Abschnitt „Anhang“, Ziffer 3.2.3.2, Seite 32 ff., erläutert.

² Quelle: Kommentar „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“
Autoren: Bellefontaine/Deisenroth/Höhlein/Meiborg/Rößler

B 4 VERBINDLICHKEITEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	132.320.358,03	128.804.912,11	+ 3.515.445,92
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	11.020,74	- 11.020,74
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.519.277,55	3.056.749,87	- 537.472,32
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	256.945,59	752.859,85	- 495.914,26
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.027.127,43	823.104,35	+ 204.023,08
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	5.683.821,56	7.253.820,96 *	- 1.569.999,40
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	1.969.056,85	1.032.124,88	+ 936.931,97
	Summe	143.776.587,01	141.734.592,76*	+ 2.041.994,25

* **Der Bilanzwert weicht von dem durch Kreistagsbeschluss vom 11.12.2017 festgestellten Bilanzwert ab!**

Verbindlichkeiten sind im Unterschied zu Rückstellungen Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen.

B 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	109.633.545,12	98.113.275,79	+ 11.520.269,33
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	22.686.812,91	30.691.636,32	- 8.004.823,41
	Summe	132.320.358,03	128.804.912,11	+ 3.515.445,92

Die Entwicklung in 2016 und die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die Bilanzpositionen stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2016	31.12.2015
Posten 4.2.1	109.633.545,12 €	98.113.275,79 €
in Posten 4.10 enthalten		
a) Altenheim Konz	0,00 €	151.263,89 €
b) Kreiskrankenhaus Saarburg	72.973,88 €	81.052,07 €
c) Investitionskredit Konjunkturpaket II	0,00 €	0,00 €
d) ehem. Kreiswasserwerk Trier-Saarburg	0,00 €	1.150.000,00 €
Summe	109.706.519,00 €	99.495.591,75 €

B 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	109.633.545,12	98.113.275,79	+ 11.520.269,33

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 sind insgesamt 44 Kommunaldarlehen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 109.633.545,12 € bilanziert.

Die Wertansätze der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag in Ansatz gebracht (§ 34 Abs. 6 GemHVO). Die periodengerechte Berücksichtigung der Zinsaufwendungen wurde beachtet.

Auf die Ausführungen im Anhang (§ 48 GemHVO) und in der Verbindlichkeitenübersicht (§ 52 GemHVO) wird verwiesen.

Bei allen 44 Kommunaldarlehen lagen laut Mitteilung der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales Saldenbestätigungen vor, die mit den bilanzierten Werten zum 31.12.2016 übereinstimmten.

Hierin enthalten ist ein Kommunalkredit in Höhe von 6,5 Mio. Euro als Liquiditätshilfe für die Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH, der in Absprache mit der Aufsichtsbehörde als Investitionskredit (Konto 315122) gebucht wurde. Dieser war zum 31.12.2016 mit einem Betrag in Höhe von 6.300.000,00 € in Anspruch genommen. Auf der Aktivseite

spiegelt sich der in Anspruch genommene Betrag unter der Bilanzposition A 2.2.3 (Forderungen gegen verbundene Unternehmen - Konto 171103) in gleicher Höhe wider.

Gemäß dem Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vom 16.03.2016 wurden die vorgesehenen Investitionskredite unter der Bedingung genehmigt, dass diese nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Mit dem durch den Landrat unterzeichneten Schreiben der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales vom 23.03.2016 wurden die Abteilungen hierüber in Kenntnis gesetzt, mit der Bitte, das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Abteilungsleiter unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren. Die Einhaltung dieser Vorgaben wurde nach wie vor weder durch die Aufsichtsbehörde ADD noch durch die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales überprüft.

Des Weiteren wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Feststellungen zum Altenzentrum Konz unter der Ziffer 9.1 dieses Prüfungsberichtes verwiesen.

B 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	22.686.812,91	30.691.636,32	- 8.004.823,41

Nach § 105 Abs. 2 GemO dürfen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Ausweis zum 31.12.2016 setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- ein Überziehungskredit bei der Sparkasse Trier (Girokonto Nr. 430) in Höhe von 14.186.812,91 €,
- ein förmlicher Liquiditätskredit bei der Deutschen Bank AG (Konto Nr. 040113300) in Höhe von 8,5 Mio. €.

Der Bestand an Liquiditätskrediten stimmte mit den entsprechenden Kontenbeständen (Zahlwege 004 und 017) im Tagesabschluss des letzten Buchungstages im Jahr 2016 (30.12.2016) überein.

Die Einhaltung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 50 Mio. € wurde in Stichproben geprüft. An mindestens 7 Buchungstagen (13.05., 08.08., 09.08., 10.08., 11.08., 12.08. sowie am 14.11.2016) wurde dieser auf den ersten Blick laut der vorliegenden Tagesabschlüsse der Kreis-kasse teilweise erheblich überschritten. Ein Abgleich mit dem Schwebeposten-

Überwachungsbuch hat jedoch ergeben, dass an den in Frage kommenden Buchungstagen die Auszahlungen zwar gebucht, nicht aber an die Sparkasse übermittelt wurden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite bei ausnahmslos allen Stichproben vollumfänglich eingehalten wurde.

B 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	11.020,74	- 11.020,74

Der Landkreis Trier-Saarburg ist neben den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel und der Stadt Trier seit dem 01. März 1988 Träger des Tierheimes in Trier-Zewen.

Der Kaufpreis für den Erwerb des Tierheimgrundstücks ist teilweise in Form einer monatlichen Leibrente zu zahlen. Da die Verkäuferin der Grundstücke lt. den Erläuterungen im Anhang unter Ziffer 3.2.4.2 im April 2016 verstorben und somit auch die sich aus dem Kaufvertrag ergebende Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente erloschen ist, wurde die Position im Konto Nr. 332100 ertragswirksam ausgebucht.

B 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.519.277,55	3.056.749,87	- 537.472,32

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem Erhalt bzw. der Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen, beispielsweise aufgrund von Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträgen sowie Miet-, Pacht- und Leasingverträgen. Der Landkreis hat Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren, wenn der Vertragspartner seinerseits bereits geleistet hat, die Gegenleistung des Kreises jedoch noch aussteht.

Die Bestände der Konten sind jeweils durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen und wurden in Stichproben geprüft.

In dem passivierten Gesamtbetrag sind zum Stichtag 31.12.2016 Sicherheits-einbehalte aus Bauleistungen (Konto 355120 und Konto 355920) in Höhe von 111.868,22 € enthalten.

Der Bestand stimmt mit der Verbindlichkeitenübersicht überein; wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

B 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	256.945,59	752.859,85	- 495.914,26

Die Bestände der Konten sind jeweils durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen und wurden in Stichproben geprüft.

Der Bestand stimmt mit der Verbindlichkeitenübersicht überein; wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

B 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.027.127,43	823.104,35	+ 204.023,08

Der unter dieser Bilanzposition ausgewiesene Betrag (1.027.127,43 €) setzt sich zusammen aus dem Saldo verschiedener offener Ausgabepositionen bei Sammelkonto 351100 (Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber verbundenen Unternehmen) i. H. v. 42.266,52 € sowie offener Einnahmepositionen i. H. v. 15.139,09 € beim gleichen Sammelkonto und Ausgaben i. H. v. 1.000.000,00 € – Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2016 des einzigen Gesellschafters der Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH – beim Sammelkonto 361100 (Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen). Die negativen Ausgaben beim Sammelkonto 351100 i. H. v. 15.139,09 € stellen buchhalterisch jedoch keine Verbindlichkeiten, sondern Forderungen dar und wären korrekterweise auf der Aktivseite der Bilanz zu buchen gewesen. Die Auswertung der Offene-Posten-Liste beim Sammelkonto 351100 hat ergeben, dass 19 der 20 ausgewiesenen offenen Einnahmepositionen (negative Verbindlichkeiten) bei einem fehlerhaften Bilanzkonto verbucht wurden. Von den bei diesem Konto nachgewiesenen 24 offenen Ausgabepositionen i. H. v. insgesamt 42.266,52 € betrifft lediglich 1 Position tatsächlich Verbindlichkeiten gegenüber **verbundenen Unternehmen** (hier: Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH).

Nach § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes stellt das Krankenhaus jährlich einen Jahreswirtschaftsplan auf. In diesem werden die Leistungsbereiche gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes separat ausgewiesen. Ergibt sich im Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag, so kann der Landkreis diesen auf Antrag des Kreiskrankenhauses bis zu seiner vollen Höhe ausgleichen, soweit der Fehlbetrag aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes resultiert. Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft. Über Höhe und Form des Ausgleiches entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes.

25 Nach dem geprüften und testierten Jahresabschluss 2016 des Kreiskrankenhauses beträgt der anteilige Jahresfehlbetrag 2016, der in Zusammenhang mit dem Betrauungsakt entstanden und vom Landkreis als Gesellschafter abzudecken ist, insgesamt 1.675.793,17 €. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft wurden hierauf im Haushaltsjahr 2016 bereits mehrere Abschläge i. H. v. insgesamt 1.600.000,00 € geleistet. Neben dem Haushaltsansatz i. H. v. 600.000,00 € hat der Kreistag mit Beschluss vom 12.12.2016 die Verwaltung ermächtigt, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000.000,00 € im Rahmen des jeweiligen Liquiditätsbedarfs in Anwendung des Betrauungsaktes kassenwirksam auszuzahlen. Gemäß vorgenanntem Beschluss summierte sich der Deckungsbeitrag des Geschafters zum damaligen Zeitpunkt auf insgesamt 1.600.000,00 €. In seiner Sitzung vom 29.05.2017 hat der Kreisausschuss weitere 75.793,17 € aus Mitteln des Kreishaushaltes 2016 als überplanmäßige Auszahlung im Zusammenhang mit der Verlustübernahme 2016 für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH beschlossen. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages konnte die Verwaltung bis zum Abschluss der Prüfung jedoch nicht nachweisen. Insoweit ist der Beschluss des Kreistages entsprechend nachzuholen. In dem nachzuholenden Kreistagsbeschluss ist neben dem Betrag auch die Rechtsqualität der Zahlung gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes festzulegen.

26 Hiernach erfolgt der Ausgleich des Fehlbetrages in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft (§ 3 Abs. 1 Betrauungsakt). Eine Festlegung hinsichtlich der Form des Ausgleichs ist bisher auch für die zurückliegenden Jahre nicht erfolgt. Diese ist verbindlich durch Kreistagsbeschluss zu regeln. Da die Form des Ausgleichs des Fehlbetrages Auswirkungen auf die bilanztechnische Abwicklung hat, ist die Bilanz gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen. Wir verweisen hierzu auf unsere gleichlautenden Prüfungsfeststellungen der zurückliegenden Jahresabschlüsse.

27 Das Sammelkonto 351100 weist bei Bürger Nr. 3 (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) verschiedene Verbindlichkeiten aus, die teilweise bereits im Haushaltsjahr 2015 entstanden sind und zum Zeitpunkt der Prüfung (22.04.2020) noch nicht beglichen waren. Die Angelegenheit wurde mit dem Kassenverwalter besprochen. Im Rahmen der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sollte erneut überprüft werden, ob die Beanstandung ausgeräumt wurde.

B 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	5.683.821,56	7.253.820,96*	- 1.569.999,40

* **Der Bilanzwert weicht von dem durch Kreistagsbeschluss vom 11.12.2017 festgestellten Bilanzwert ab!**

Die Entwicklung und Zusammensetzung der bilanzierten Verbindlichkeiten stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar (siehe nächste Seite):

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten aus Bundes- bzw. Landesdarlehen			
- für Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH	72.973,88	81.052,07	-8.078,19
- für Altenzentrum Konz	0,00	151.263,89	-151.263,89
Verbindlichkeiten aus Landes- und Kapitalmarktdarlehen			
- Darlehen ehemaliges Kreiswasserwerk	0,00	1.150.000,00	-1.150.000,00
Verbindlichkeiten aus LuL ggü. Bund			
- u. a. Gebühren der Bundesdruckerei	5.934,51	7.208,06	-1.273,55
Verbindlichkeiten aus LuL ggü. Land			
- u. a. aus Steuerverbindlichkeiten, Gebührenforderungen des Landes	36.393,11	45.353,32	-8.960,21
Verbindlichkeiten aus LuL ggü. Gemeinden und Gemeindeverbänden			
- u. a. aus Kostenbeteiligungen, Investitionskostenzuschüsse Kita-Ausbau	322.056,94	700.052,35	-377.995,41
Verbindlichkeiten aus LuL ggü. Zweckverbänden			
- u. a. Abfallentsorgungsgebühren, Mieten	242.150,21	30.655,96	211.494,25
Verbindlichkeiten aus LuL sonstiges			
- u. a. Personalkostenerstattung Jobcenter, RZVK-Umlage	30.157,30	-62.148,75	92.306,05
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Land			
- u. a. aus Kostenbeteiligung § 67 ff. SGB XII	143.560,53	143.486,36	74,17
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ggü. Gemeinden und Gemeindeverbänden			
- u. a. Leistungen nach SGB XII	722.350,54	1.346.533,52	-624.182,98
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich			
- aus Zuführung zu Pensionsrückstellungen aufgrund einer Erstattungsverpflichtung nach § 107 b BeamtVG	12.896,00	26.958,00	-14.062,00
Verbindlichkeiten aus Anteilen an gemeinsamen Verrechnungskonten			
- Guthaben des Zweckverbandes VRT	1.043.930,86	1.363.684,22	-319.753,36
- Guthaben des Zweckverbandes IRT	3.051.417,68	2.269.710,26	781.707,42
Sonstige Verbindlichkeiten			
- u. a. verschiedenes	0,00	11,70	-11,70
Summe	5.683.821,56	7.253.820,96*	- 1.569.999,40

* Der Bilanzwert weicht von dem durch Kreistagsbeschluss vom 11.12.2017 festgestellten Bilanzwert ab!

Hierzu ist folgende Feststellung zu treffen:

Abweichend von dem gemäß Beschluss des Kreistages Trier-Saarburg vom 11.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 415.614.270,69 € festgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2015 weist die von der Verwaltung zum Jahresabschluss 2016 vorgelegte Bilanz für das Vorjahr eine geringfügig **höhere** Bilanzsumme von 415.615.238,71 € (+ 968,02 €) aus. Die um 968,02 € höheren Bilanzwerte wurden bei den Posten A 2.2 (speziell: A 2.2.6) sowie B 4 (speziell: B 4.10) nachgewiesen. Die Verbindlichkeitsübersicht 2016 stimmt unter der lfd. Nr. 12 (Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich) in der Spalte „Stand zum 31.12.2015 (Bilanzwert)“ mit dem festgestellten Jahresabschluss 2015 **nicht** überein.

Bilanzänderungen eines festgestellten Jahresabschlusses sind grundsätzlich unzulässig. Die Gründe für die erfolgten Bilanzänderungen 2015 waren dem Jahresabschluss 2016 **nicht** zu entnehmen.

Die Gründe der Bilanzänderungen sind nachvollziehbar darzulegen und zu belegen. Diese müssen so gewichtig sein, dass bei verständiger Würdigung das Interesse der Allgemeinheit und des Kreistages an der Aufrechterhaltung des festgestellten Jahresabschlusses zurückzutreten hat. Eine Bilanzänderung obliegt dem Organ des Kreises, welches den Jahresabschluss festgestellt hat, mithin ausschließlich dem Kreistag Trier-Saarburg.

Es wird diesbezüglich auf die Feststellungen zum Bilanzposten A 2.2 – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Randnummer 06) verwiesen.

Unter dem Bilanzposten A 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich wurde für 2016 ein Betrag von 1.001,15 € unter der Kontenart 364, speziell dem Konto 364900 (Verbindlichkeiten aus Transferleistungen – gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich) nachgewiesen. Die dreistellige Kontenartnummer, die gemäß Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 4 VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) und dem Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften (Anlage 2 zur VV-GemHSys) absolut verbindlich ist, betrifft ausnahmslos die Verbuchung von Verbindlichkeiten und fließt in die Bilanzposition B 4.10 auf der Passivseite der Bilanz ein.

Es wird diesbezüglich auf die Feststellungen zum Bilanzposten A 2.2 – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Randnummer 07) verwiesen.

Verbindlichkeiten aus Bundes- bzw. Landesdarlehen

Die Darlehen, die zur Finanzierung von Investitionen für das Altenzentrum Konz aufgenommen wurden, wurden im Haushaltsjahr 2016 vollständig getilgt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zum Altenzentrum Konz verwiesen.

Des Weiteren beinhaltet diese Bilanzposition 3 Darlehen mit einer Restschuld zum 31.12.2016 in Höhe von insgesamt 72.973,88 €. Diese wurden zum damaligen Zeitpunkt durch den Landkreis Saarburg zu Gunsten des Eigenbetriebes Kreis-krankenhaus Sankt Franziskus Saarburg aufgenommen. Seit der Bildung der

Kreiskrankenhaus Sankt Franziskus Saarburg GmbH im Jahre 1998 erstattet diese dem Landkreis den hierfür zu erbringenden Schuldendienst.

Die hier bilanzierte Verbindlichkeit stellt in gleicher Höhe eine Forderung gegenüber der Kreiskrankenhaus GmbH dar. Es wird hierzu auf die Ausführungen zum Bilanzposten A 2.2.3 (Forderungen gegen verbundene Unternehmen) verwiesen.

Die Bestände der Konten sind jeweils durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen und wurden in Stichproben geprüft. Wesentliche Feststellungen ergaben sich hierbei nicht.

Die unter den Bilanzkonten 374404 und 374406 nachgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber den Zweckverbänden IRT und VRT stimmen mit den hierzu korrespondierenden Salden der Mandanten 004 und 006 im jahresübergreifenden Gemeindeabschluss der Kreiskasse Trier-Saarburg (Buchungstag 30.12.2016) überein.

B 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Sonstige Verbindlichkeiten	1.969.056,85	1.032.124,88	+ 936.931,97

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind alle Verbindlichkeiten zu erfassen, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zuzuordnen sind (Auffangposten). Der bilanzierte Betrag umfasst im Wesentlichen Einzahlungen auf Verwahrgelder bzw. Überzahlungen und Kautionen in Höhe von insgesamt 1.936.882,12 €, die im Buchungssystem als Verbindlichkeiten dargestellt werden. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition u. a. Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern in Höhe von 32.174,73 € nachgewiesen. Bei dem vorgenannten Betrag handelt es sich um Reisekosten die im Jahre 2016 entstanden sind.

Mit Ausnahme der Bilanzkonten 379100, 379200, 379501 sowie 379910 konnten alle Verbindlichkeiten dieser Bilanzposition in der Offene-Posten-Liste nachgewiesen werden.

Bei den unter Bilanzkonto 379200 gebuchten Verbindlichkeiten in Höhe von 2.253,03 € handelt es sich um 4 Mietkautionen aus der Vermietung von kreiseigenem Wohnraum. Vergleiche hierzu die Ausführungen zu Ziffer 5. Finanzrechnung/Teilfinanzrechnungen.

Der unter Bilanzkonto 379100 (Sonstige – Verwahrgelder, treuhänderische Gelder) zum Bilanzstichtag 31.12.2016 ausgewiesene Betrag in Höhe von 356.758,78 € lässt sich, im Gegensatz zu den geprüften Jahresabschlüssen der Vorjahre, nunmehr zahlenmäßig aus dem Tagesabschluss der Kreiskasse herleiten. Der unter dem Bilanzkonto 379100 zum Bilanzstichtag 31.12.2016 ausgewiesene Betrag spiegelt die im Tagesabschluss des letzten Buchungstages des Jahres 2016 (30.12.2016) der Kreiskasse beim Mandanten 99 (Fremde Kassen) gebuchten Bestände wider.

Der auf dem Bilanzkonto 379501 (Verwahrgelder) nachgewiesene Betrag in Höhe von 1.577.870,31 € wurde durch eine Offene-Posten-Liste belegt. Die stichprobenweise Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

B 5 PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Bezeichnung	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 €	Veränderung + / - €
Rechnungsabgrenzungsposten	2.591.006,85	220.262,33	+ 2.370.744,52

Nach § 37 Abs. 2 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Hierdurch wird dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung Rechnung getragen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 in Höhe von 2.591.006,85 € verteilt sich auf zwei Konten:

399100-Passive RAP-Sonstige 44.896,64 €
399999-Passive RAP 2.546.110,21 €

Während die 85 Buchungssätze des Kontos 399100 „echte“ RAP darstellen, weist das Konto 399999 auf 606 Seiten rd. 10.300 Buchungssätze aus, von denen nur eine sehr geringe Anzahl „echte“ RAP sind. Es handelt sich bei den „unechten“ RAP fast ausschließlich um Einzahlungen, für die keine Kassenanordnung vorliegt bzw. der Zahlungsgrund nicht eindeutig ist – in beiden Fällen sind es zweifelsohne keine passiven RAP. Offensichtlich wird beim Verbuchungsvorgang einer Einzahlung ohne vorliegende Kassenanordnung der Betrag im automatisierten Verfahren auf dem Bilanzkonto 399999-Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht bzw. bis zur sachgerechten Verbuchung dort „geparkt“.

Dieser Sachverhalt wurde bereits in mehreren Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erörtert. Trotz Zusagen der Verwaltung, die fehlerhaften Buchungen zu ergründen und zu vermeiden, ist – wie der Ausdruck des Kontos 399999 belegt – keine Änderung eingetreten. Die Rechnungsprüfung weist zum wiederholten Male auf die fehlerhafte Buchungspraxis hin.

4. ERGEBNISRECHNUNG / TEILERGEBNISRECHNUNGEN

Die Ergebnisrechnung ist Bestandteil des Jahresabschlusses. Mit ihr wird der Ergebnishaushalt (Planungskomponente) abgeschlossen. In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Damit wird einem Ziel der Kommunalen Doppik, nämlich der periodengenauen Darstellung des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs Rechnung getragen (Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung).

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemHVO ist der Landkreis Trier-Saarburg verpflichtet, die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres verursachungsgerecht im Jahresabschluss zu berücksichtigen – unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen.

Erträge (Kontenklasse 4) umfassen die bewerteten Güter und Dienstleistungen, die erbracht werden, also den Zuwachs an Ressourcen oder Werten.

Aufwendungen (Kontenklasse 5) umfassen den bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen, also den Ressourcenverbrauch oder Werteverzehr eines Haushaltsjahres.

Den in der Ergebnisrechnung (Teilergebnisrechnungen) nachzuweisenden Ergebnissen wurden die Ergebnisse der Rechnung des Haushalts**vorjahres** und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenübergestellt.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Ergebnissen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres werden teilweise **im Anhang** erläutert. Die wesentlichen Ergebnisveränderungen in den Teilhaushalten gegenüber dem Vorjahr sind auf der nachfolgenden Seite dargestellt.

Im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage des Kreises bzw. das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) hatte die Aufsichts- und Leistungsdirektion im Genehmigungsschreiben vom 16.03.2016 zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Trier-Saarburg für 2016 abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) zugelassen bzw. ausdrücklich gefordert, die Investitionsschlüsselzuweisung als Ertrag / ordentliche Einzahlung (Kontenart 411 und 611) im Ergebnis- und Finanzhaushalt nachzuweisen.

Im Ergebnishaushalt 2016 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit 209.777.640,00 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit 211.563.578,00 € mithin ein Ergebnis (Jahresfehlbetrag) in Höhe von - 1.785.938,00 € ausgewiesen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2016 schließt mit Erträgen von 210.777.235,39 € und Aufwendungen von 211.563.578,00 € und somit einem **Ergebnis (Jahresüberschuss)** in Höhe von **272.799,87 €** ab. Dieser Betrag ist in der Schlussbilanz zum 31.12.2016 ausgewiesen.

Gegenüber der Planung 2016 ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 2.058.737,87 €. Bezüglich der Gründe wird auf die Ausführungen der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales im Bericht „Doppischer Jahresabschluss Haushaltsjahr 2016“ hingewiesen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen (vgl. Posten 25 und 26) wurden in der Ergebnisrechnung 2016 nicht ausgewiesen.

Das o. a. Gesamtergebnis teilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte auf:

TEILHAUSHALT		ERGEBNIS		
Nr.	Bezeichnung	2016 €	2015 €	Veränderung + / - €
0	Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges	- 815.876,47	- 1.212.783,49	+ 396.907,02
1	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt *	- 352.461,16	0,00	- 352.461,16
2	Zentralabteilung	- 3.873.360,49	- 3.688.163,14	- 185.197,35
3	Gebäudemanagement und Schulen	- 12.663.249,91	- 14.392.107,24	+ 1.728.857,33
4	Wirtschaft und Beteiligungen, Landwirtschaft, Weinbau	- 1.995.373,61	- 1.334.050,86	- 661.322,75
6	Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Straßen	- 2.323.902,64	- 1.124.789,39	- 1.199.113,25
7	Jugendamt	- 37.196.604,76	- 35.537.641,95	- 1.658.962,81
8	Sozialamt	- 29.050.858,42	- 27.576.220,70	- 1.474.637,72
9	Gesundheitsamt	- 1.089.795,23	+ 184.090,37	- 1.273.885,60
10	Sicherheit, Ordnung und Verkehr	- 3.009.528,85	- 3.093.429,34	+ 83.900,49
11	Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	- 1.491.409,92	- 1.018.132,07	- 473.277,85
12	Veterinäramt	- 1.089.035,46	- 933.406,93	- 155.628,53
13	Kreisrechtsausschuss	- 110.127,68	- 98.836,31	- 11.291,37
60	Finanzwirtschaft	+ 95.334.384,47	+ 87.622.912,01	+ 7.711.472,46
	Jahresüberschuss (+)	+ 272.799,87	- 2.202.559,04	+ 2.475.358,91
	Jahresfehlbetrag (-)			

* Teilhaushalt 1 (Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt) im Haushaltsjahr 2016 gebildet.

Erhebliche Veränderungen zum **Vorjahr** waren insbesondere bei den Teilhaushalten 7, 8, 9 und 60 zu verzeichnen. Erläuterungen zu diesen Veränderungen gemäß § 46 Abs. 2 GemHVO enthält der Bericht „Doppischer Jahresabschluss Haushaltsjahr 2016“ der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales.

In der Gesamtergebnisrechnung sind unter Posten 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“ in Höhe von 146.605.261,87 € ausgewiesen. Darin enthalten sind „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen – Sonderposten aus Zuwendungen“ (Konto 415100) in Höhe von 4.863.654,10 €. Der Betrag stimmt mit der Gesamtsumme der Auflösungen gemäß der Sonderposten-

übersicht, die im Rahmen des § 27 GemHVO ergänzend zur eigentlichen Anlagenübersicht zu erstellen ist, überein.

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO (10.986.403,58 €) stimmen **nicht** mit dem Betrag in der Anlagenübersicht (10.994.182,89 € = + 7.779,31 €) überein. Der Differenzbetrag von 7.779,31 € setzt sich aus Buchungen auf den nachstehenden zwei Konten zusammen:

Konto Nr.	Betrag	Enthalten in	
		Anlagenübersicht	Ergebnisrechnung
059990	8.655,00 €	Ja	Nein
538500	875,69 €	Nein	Ja
Saldo	7.779,31 €		

Die Buchungen auf den genannten Konten sind zu überprüfen, ggf. erforderliche Korrekturbuchungen durchzuführen und zu dokumentieren. Dies gilt ebenfalls für mögliche Auswirkungen auf Ergebnisrechnung, Anlagenübersicht etc.

29

Mit dem Doppischen Jahresabschluss 2016 wurden auch die Teilergebnisrechnungen vorgelegt. Hierzu sind folgende Anmerkungen zu treffen:

- Ab dem Jahr 2016 wurden einige organisatorische Änderungen in verschiedenen Abteilungen vorgenommen. Dadurch änderte sich auch die Zusammensetzung der betroffenen Teilhaushalte. Der neue Teilhaushalt 1 entspricht der Abteilung 1 (Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt), die bis dahin dem Teilhaushalt 0 (Büro des Landrats, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges) zugeordnet war. In dem Teilhaushalt 1 ist beim Ergebnis 2015 kein Betrag gelistet, sodass die Veränderung gegenüber dem Vorjahr dem Ergebnis 2016 entspricht. Gleichzeitig wird im Teilhaushalt 0 eine Ergebnisverbesserung in vergleichbarer Höhe ausgewiesen.
- Der neue TH 6, Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen, besteht aus der bisherigen Abteilung Kommunales und der bisherigen Abteilung Finanzen. Ebenfalls neu in TH 6 ist der Bereich der Kreisstraßen, der bis Ende 2015 dem Gebäudemanagement und Schulen angehörte. Aus dieser Veränderung resultiert im Wesentlichen die Verbesserung bei der Ergebnisveränderung gegenüber dem Vorjahr im TH 3.
Außerdem ist beim Vorjahresergebnis des TH 6 das Vorjahresergebnis des nicht mehr existenten TH 5 hinzuzurechnen. Sodass vorliegend richtigerweise ein Vorjahresergebnis zusammen aus Kommunales und Finanzen von 1.124.789,39 € anzusetzen ist (der Bereich Kreisstraßen ist hierin nicht berücksichtigt).
- In den Teilhaushalten 3 und 13 fehlt jeweils das Vorjahresergebnis, sodass die Ergebnisveränderung gegenüber dem Vorjahr ebenfalls nicht korrekt ausgewiesen wird.

Künftig ist auf die richtige Darstellung der verschiedenen Ergebnisse in den Teilhaushalten zu achten; sofern technisch nicht umsetzbar, sind entsprechende Erläuterungen unabdingbar.

30

5. FINANZRECHNUNG / TEILFINANZRECHNUNGEN

Die Finanzrechnung ist der dritte Bestandteil im „Drei-Komponenten-System der kommunalen Doppik“. In ihr werden die tatsächlich erhaltenen Einzahlungen und die tatsächlich geleisteten Auszahlungen eines Haushaltsjahres, getrennt nach laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Einzahlungen umfassen den Zugang liquider Mittel, Auszahlungen den Abgang liquider Mittel eines Haushaltsjahres. Hinsichtlich der Zahlungsverursachung erfolgt keine Periodenabgrenzung. Alle eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen werden nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip erfasst und nachgewiesen. Die Finanzrechnung ist eine Kapitalflussrechnung (Cashflow). Mit ihr wird der Geldfluss transparent gemacht. Sie gibt somit einen Überblick über die Liquiditätslage des Landkreises und informiert außerdem darüber, wie dieser seine finanziellen Mittel bewirtschaftet und seine Investitionstätigkeit ausgeführt hat.

Den in der Finanzrechnung (Teilfinanzrechnungen) nachzuweisenden Ergebnissen wurden die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenübergestellt. Bezüglich der wesentlichen Abweichungen zur Finanzrechnung des Vorjahres wird auf die Ausführungen der Verwaltung im „Doppischen Jahresabschluss 2016“ (Anhang Ziffer 5, Seiten 57 – 59) verwiesen.

Im Finanzhaushalt waren Ein- und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 225.611.512,00 € veranschlagt. Der Haushaltsausgleich im Finanzplan konnte nur durch Kreditaufnahmen von 15.444.531,00 € herbeigeführt werden.

Die Finanzrechnung schließt am 31.12.2016 bei Gesamteinzahlungen von 231.672.475,39 € und Gesamtauszahlungen von 232.820.734,21 € mit einem rechnerischen Liquiditätsfehlbetrag von 1.148.258,82 € für das Haushaltsjahr 2016 ab.

Bei den ordentlichen Ein- und Auszahlungen wird ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 4.876.243,80 € ausgewiesen. Gegenüber dem im Finanzplan 2016 eingeplanten Überschuss von 5.440.934,00 € hat sich die Liquiditätsausstattung in der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2016 um 564.690,20 € reduziert. Diese Liquiditätsverschlechterung ist auf geringere Einzahlungen von 3.545.271,25 € vermindert um geringere Auszahlungen von 2.980.581,05 € zurückzuführen.

Im Finanzhaushalt 2016 waren Investitionsausgaben in Höhe von 21.584.601,00 € neu eingeplant. Unter Hinzurechnung der Ausgabeermächtigungen aus dem Vorjahr (6.566.186,97 €) beziffern sich die Haushaltermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 auf insgesamt 28.150.787,97 €. Im Haushaltsjahr 2016 wurden hierauf Investitionsauszahlungen von insgesamt 16.098.640,70 € geleistet.

Von den nicht in Anspruch genommenen Haushaltsansätzen von 12.052.147,27 € wurden 10.805.648,08 € zur Fortführung der Maßnahmen als Ausgabeermächtigung in das Haushaltsjahr 2017 übertragen. Die nicht benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 1.246.499,19 € verfallen.

Für den Gesamthaushalt stellt sich die Finanzrechnung (in Kurzform) wie folgt dar:

Nr.	Posten	Rechnungsergebnis	
		2016 €	2015 €
1	Summe laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	200.472.473,89	180.342.982,21
2	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	9.165,86	1.154.751,03
3	<u>Summe</u> der ordentlichen Einzahlungen (Nr. 1 und 2)	200.481.639,75	181.497.733,24
4	Summe laufende Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	191.502.778,52	169.815.777,92
5	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	4.102.617,43	4.732.162,67
6	<u>Summe</u> der ordentlichen Auszahlungen (Nr. 4 und 5)	195.605.395,95	174.547.940,59
7	außerordentliche Einzahlungen	0,00	0,00
8	außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,00
9	<u>Saldo</u> der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nr. 3 und 7 / 6 und 8)	4.876.243,80	6.949.792,65
10	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.709.956,05	7.989.451,67
11	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.098.640,70	19.092.696,20
12	<u>Saldo</u> der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 10 und 11)	- 9.388.684,65	- 11.103.244,53
13	Finanzmittelüberschuss (+) Finanzmittelfehlbetrag (-) (Nr. 9 und 12)	- 4.512.440,85	- 4.153.451,88
14	Investitionskredite > Einzahlungen (Aufnahme Kredite) > Auszahlungen (Tilgung Kredite)	17.485.703,00 6.116.697,56	12.000.000,00 7.263.849,75
15	Liquiditätskredite (Kassenkredite) > Einzahlungen (Aufnahme Kredite) > Auszahlungen (Tilgung Kredite)	6.995.176,59 15.000.000,00	8.500.000,00 9.408.437,43
16	Veränderung liquide Mittel fremde Kassen > Kassenbestand VRT > Kassenbestand IRT > Kassenbestand ISP Schweich > Mietkautionen	- 319.753,36 781.707,42 - 186.491,50 0,26	1.242.280,37 - 1.177.713,63 - 113.624,54 0,84
17	Durchlaufende Gelder > Einzahlungen (Aufnahme Kredite) > Auszahlungen	8.558.495,67 7.619.395,64	7.765.465,57 7.423.760,07
	Veränderung der liquiden Mittel (Nr. 13 und 14 bis 17) *	+ 66.304,03	- 33.090,52

* Entspricht **nicht** der Bestandsveränderung 2016 zu 2015 der Bilanzposition A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.
Siehe hierzu auch Ausführungen A 2.4 dieses Berichts.

In der Vermögensrechnung zum 31.12.2016 wird bei der Position A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks ein Betrag in Höhe von insgesamt 84.883,53 € ausgewiesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Konto 183120 Guthaben bei Kreditinstituten – Postbank Köln 31.823,72 €
- Konto 183130 Guthaben bei Kreditinstituten – Volksbank Trier 48.664,11 €
- Konto 183410 Guthaben bei Kreditinstituten – Mietkaution 2.253,03 €
- Konto 186110 Kasse (Bargeld) – Barkasse 2.142,67 €

Die auf dem Konto 183410 Guthaben bei Kreditinstituten – Sparguthaben – ausgewiesenen 4 Mietkautionen in Höhe von insgesamt 2.253,03 € betragen nach den vorliegenden Kontoauszügen vom 30.12.2016 tatsächlich jedoch 2.252,77 €. Der in der Bilanz zum 31.12.2016 bei Position A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks nachgewiesene Betrag von 84.883,53 € verringert sich somit um 0,26 € und beträgt richtigerweise 84.883,27 € (siehe hierzu Ausführungen zu A 2.4 – Kassenbestand, Randnummer 18).

Weiterhin wird in der Vermögensrechnung zum 31.12.2016 bei der Position B 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten ein Gesamtbetrag von 1.969.056,85 € ausgewiesen, der auf den Konten 376200, 379100, 379200 und 379501 nachgewiesen wird. Das Konto 379200 Sonstige – Kauttionen weist einen Betrag von 2.253,03 € aus. Abweichend hiervon betragen die Mietkautionen laut vorliegender Kontoauszüge, wie vorstehend ausgeführt, tatsächlich 2.252,77 €. Der bei der Bilanzposition B 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten nachgewiesene Betrag von 1.969.056,85 € reduziert sich somit um 0,26 € und beträgt folglich unwiderlegbar 1.969.056,59 €.

Nach der vorliegenden Bilanz zum 31.12.2016 ergibt sich bei der Bilanzposition A 2.4 zwischen dem 31.12.2016 (84.883,53 €) und dem 31.12.2015 (18.579,24 €) eine Bilanzveränderung in Höhe von + 66.304,29 €. Diese liegt um 0,26 € über der Veränderung der liquiden Mittel nach der Finanzrechnung – Summe der ordentlichen Ein- und Auszahlungen, außerordentliche Ein- und Auszahlungen, Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen, Summe der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, Finanzmitteüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit), Ein- und Auszahlungen Investitionskredite, Ein- und Auszahlungen Liquiditätskredite, Veränderung liquide Mittel fremde Kassen (Kassenbestände VRT, IRT, ISP Schweich und Mietkautionen) sowie Ein- und Auszahlungen durchlaufende Gelder – die + 66.304,03 € beträgt (siehe hierzu vorstehende Tabelle dieses Berichts). Ursächlich hierfür sind die bei Bilanzposition A 2.4 Konto 183410 um 0,26 € zu viel ausgewiesenen Mietkautionen.

Unterteilt auf die Teilhaushalte ergibt sich folgendes Bild:

TH	Teilhaushalt Bezeichnung	Saldo der Ein- und Auszahlungen		Finanzmittel- überschuss (+) -fehlbetrag (-) + / - €
		ordentliche und außerordentliche €	aus Investitionstätigkeit €	
0	Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges	- 774.133,87	0,00	- 774.133,87
1	Rechnungs- und Gemeinde- Prüfungsamt	- 336.517,45	0,00	- 336.517,45
2	Zentralabteilung	- 3.692.168,64	- 213.374,81	- 3.905.543,45
3	Gebäudemanagement und Schulen	- 9.966.995,26	- 2.402.933,36	- 12.369.928,62
4	Wirtschaft und Beteiligungen, Landwirtschaft, Weinbau	- 974.010,50	0,00	- 974.010,50
6	Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen	- 1.066.593,88	- 1.476.411,88	- 2.543.005,76
7	Jugendamt	- 39.585.338,96	- 900.816,80	- 40.486.155,76
8	Sozialamt	- 30.409.525,51	- 2.736.838,34	- 33.146.363,85
9	Gesundheitsamt	- 656.664,02	- 38.245,10	- 694.909,12
10	Sicherheit, Ordnung und Verkehr	- 2.526.186,00	- 506.012,12	- 3.032.198,12
11	Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	- 1.228.656,72	+ 104.966,28	- 1.123.690,44
12	Veterinäramt	- 952.026,03	- 19.018,52	- 971.044,55
13	Kreisrechtsausschuss	- 109.529,45	0,00	- 109.529,45
60	Finanzwirtschaft	+ 97.154.590,09	- 1.200.000,00	+ 95.954.590,09
	Summe	+ 4.876.243,80	- 9.388.684,65	- 4.512.440,85

Die ermittelte Summe der Teilfinanzrechnungen entspricht den Werten der Finanzrechnung Gesamthaushalt.

Weitere Informationen und Erläuterungen zur Finanzrechnung können dem „Doppischen Jahresabschluss Haushaltsjahr 2016“ Anlage 2, dem Anhang Seiten 57 - 59 sowie dem Rechenschaftsbericht der Verwaltung Seiten 27 - 30 entnommen werden.

6. VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Nach § 102 Abs. 1 GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise ohne Ermächtigung durch den Haushaltsplan überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn dazu ein dringendes Bedürfnis besteht und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e GemO) sowie die Summe der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO) nicht überschritten werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu Lasten der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre veranschlagt werden, längstens jedoch bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint (§ 102 Abs. 2 GemO).

Im Haushaltsjahr 2016 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.113.000,00 € (§ 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2016) vorgesehen, die auf folgende Abteilungen entfallen:

- Abteilung 3 „Gebäudemanagement und Schulen“ (7.400.000,00 €)
- Abteilung 6 „Finanzen und Kommunales“ (1.450.000,00 €)
- Abteilung 7 „Jugendamt“ (715.000,00 €)
- Abteilung 10 „Sicherheit, Ordnung, Verkehr“ (458.000,00 €)
- Abteilung 11 „Kreientwicklung, Bauen und Umwelt“ (90.000,00 €)

Eine Abfrage der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales hat ergeben, dass hierauf Aufträge in einem Umfang von **862.390,53 (8,53 %)** erteilt wurden.

Gemäß § 102 Abs. 3 GemO gelten die Verpflichtungsermächtigungen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Eine Übertragung, wie sie bei Ausgaben möglich ist, ist bei Verpflichtungsermächtigungen unzulässig. Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **9.250.609,47 € (91,47 %)** verfallen am Ende des Haushaltsjahres. Werden am Jahresende verfallene Verpflichtungsermächtigungen im nächsten Jahr noch benötigt, müssen sie erneut veranschlagt werden.

31

Aufgrund der äußerst geringen Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen von lediglich 8,53 % im Haushaltsjahr 2016 ergeht der Hinweis, im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen sorgfältiger zu schätzen.

7. ANHANG

Der als Bestandteil des Jahresabschlusses zu erstellende Anhang hat diejenigen Angaben zu enthalten, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO).

§ 48 Abs. 2 GemHVO regelt darüber hinaus detailliert, welche sonstigen Angaben und Erläuterungen in den Anhang aufzunehmen sind. Er soll die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz ergänzen, um deren Verständnis für die Mitglieder der Gremien zu erleichtern.

Die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschriebenen Anhangsangaben wurden bei den jeweiligen Positionen mitgeprüft, so dass evtl. Prüfungsfeststellungen auch unter dem jeweiligen Kapitel dargestellt sind.

8. ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

8.1 Rechenschaftsbericht

Die gesetzliche Regelung für den Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) wurde durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Dezember 2016 (GVBl. S. 597) ergänzt. Diese Rechtsänderung trat am 28.12.2016 in Kraft und war somit beim Jahresabschluss 2016 zu berücksichtigen.

In § 49 GemHVO wurde zur Klarstellung ein neuer Abs. 1 eingefügt. Aus den vorherigen Absätzen 1 bis 3 wurden die Absätze 2 bis 4. Inhaltlich wurden die letztgenannten Normen nicht geändert.

Nach § 49 Abs. 1 GemHVO sind in den Rechenschaftsbericht diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Die insoweit darzustellenden Aussagen bzw. Aufklärungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 3, 46 Abs. 2 und 47 Abs. 2 GemHVO, wonach jeweils erhebliche Unterschiede ausdrücklich definierter Positionen anzugeben und zu erläutern sind.

Beispielsweise sind den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 44 Abs. 3 GemHVO). Dies gilt analog ebenso für die Finanzrechnung (§ 45 Abs. 3 GemHVO), die Teilrechnungen (§ 46 Abs. 2 GemHVO) und die Bilanz (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Für die Bilanz gilt außerdem noch im Besonderen, dass im Rechenschaftsbericht ebenfalls angegeben und erläutert werden muss:

- Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind, und
- die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

Ferner sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben (§ 49 Abs. 2 GemHVO).

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Trier-Saarburg sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden (§ 49 Abs. 3 GemHVO).

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Landkreises; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung berücksichtigt der von der Verwaltung vorgelegte Rechenschaftsbericht 2016 die o. a. gesetzlichen Vorgaben unzureichend. So beinhaltet er beispielsweise vollständige und aussagekräftige Erklärungen zu erläuterungsbedürftigen Positionen zum „DRK Altenzentrum Konz“, der „Organisationsänderung in der Verwaltung“ bzw. der „betragsmäßigen Anpassung von Posten der Bilanz und Änderung der bereits festgestellten Bilanzsummen 2015“ nicht bzw. ungenügend.

Entgegen § 47 Abs. 2 GemHVO wurden erhebliche Veränderungen zu folgenden Bilanzposten im Rechenschaftsbericht nicht oder nicht hinreichend erläutert:

A 1.1.1	A 1.2.3	A. 1.2.10	A 2.1.1	A 2.1.3	A 2.2.1	A 2.2.2	A 2.2.3	A 2.2.6
A 2.4	A 4.1	A 4.2						
B 3.4	B 4.2.1	B 4.2.2	B 4.5	B 4.6	B 4.7	B 4.10	B 4.11	B 5

Ein ausreichend gehaltvoller und strukturierter Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr ist im Bericht nicht zu finden.

Der Bericht enthält keine inhaltsreiche Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Trier-Saarburg. Eine Analyse ist eine systematische Untersuchung, bei der das untersuchte Objekt in seine Bestandteile zerlegt wird. Diese Einzelteile werden dabei auf der Grundlage von Kriterien erfasst und anschließend geordnet, untersucht und ausgewertet. Insbesondere betrachtet man Beziehungen und Wirkungen zwischen den Bestandteilen. Im zur Prüfung vorgelegten Rechenschaftsbericht sind im Wesentlichen nur eine Aneinanderreihung von Tabellen und Diagrammen, die aber alle keine Untersuchung bzw. Auswertung erfahren, zu finden. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen sind nicht in ausreichendem Maße erkennbar. Da die zukünftige Betrachtung der Chancen und Risiken im Rechenschaftsbericht 2016 nur das Jahr 2017 zum Inhalt hat, ist eine in die Zukunft gerichtete Entwicklungsprognose, wie in § 49 Abs. 4 GemHVO gefordert, nicht ersichtlich.

Die im Rechenschaftsbericht abgebildeten Tabellen, Stabdiagramme und Kreisdiagramme ersetzen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen.

In der Einleitung zum Rechenschaftsbericht der Verwaltung wurde eine Darstellung bedeutsamer Abweichungen unter den Punkten 2.1.1 bis 2.1.3 angekündigt. Diese konnten nicht in ausreichendem Maß festgestellt werden. Vielmehr befinden sich hier lediglich die Begriffserklärungen der Überschriften. Nicht ansatzweise sind für den Landkreis Trier-Saarburg die bedeutsamen Ereignisse, die zu den Abweichungen/Änderungen in der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung oder Bilanz geführt haben oder die zu erwartende Entwicklung im Rechenschaftsbericht 2016 erläutert.

Nach § 113 Abs. 2 GemO war der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Aufgrund der o. a. Feststellungen war diese Prüfung nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher dringend – auch aus prüfungsökonomischen Gründen – den Rechenschaftsbericht künftig klar strukturiert nach der Gliederung des § 49 Abs. 1 bis 4 GemHVO abzufassen.

32

8.2 **Beteiligungsbericht**

Nach § 57 LKO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO hat die Kreisverwaltung dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen des Kreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Welche Angaben der Beteiligungsbericht insbesondere enthalten soll, ist in § 90 Abs. 2 Satz 2 GemO festgelegt.

Bereits der Beteiligungsbericht 2015 wurde bezüglich Format, Layout und Einzeldarstellungen der Beteiligungen komplett überarbeitet.

Über den gesetzlichen Auftrag hinaus sind in dem Bericht auch die Beteiligungen des Kreises an Unternehmen in privater Rechtsform mit einem Anteil von weniger als 5 v. H. Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Zweckverbände) sowie Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen nachgewiesen.

Der Doppische Jahresabschluss 2016 hat insgesamt einen Umfang von 410 Seiten. Hiervon umfasst der Beteiligungsbericht allein bereits rund 193 Seiten und ist damit im Verhältnis vollkommen überdimensioniert. Die Beteiligungsberichte der Vorjahre (bis zum Jahresabschluss 2014) waren auf rund 50 Textseiten gestrafft ohne hierbei wesentliche Inhalte einzubüßen.

Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Rückkehr zu den alten Standards unter Beachtung der zwingend notwendigen Bestandteile gemäß den Vorgaben des § 90 GemO nicht zu einer Reduzierung sowohl des Erstellungs- als auch des Prüfungsaufwandes führen könnte.

33

8.3 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht (Anlagennachweis) gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 3 GemO i. V. m. § 50 GemHVO wurde in der nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 20, vorgeschriebenen Form erstellt. In ihr sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens des Kreises zum Beginn des Haushaltsjahres und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen.

Die in der Anlagenübersicht (Anlagennachweis) nachgewiesenen Restbuchwerte stimmen mit den Wertansätzen in der Bilanz überein.

8.4 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 4 GemO i. V. m. § 51 GemHVO wurde manuell – in der zum 31.12.2016 nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 21, vorgeschriebenen Form erstellt.

Die VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys wurde durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2016 geändert. Gemäß Nr. 2.1 dieser VV ist die Nr. 1.5 – Anlage 3, Muster 20 zu § 51 GemHVO (Forderungsübersicht) am 01. März 2017 in Kraft getreten. Nach dem künftig zu verwendenden Muster sind nur noch die Bilanzwerte zum 31.12. des Haushaltsjahres und des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Zu der Forderungsübersicht 2016 sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Die Beträge in der letzten Spalte der Übersicht „Stand zum 31.12.2015 (Bilanzwert)“ in den Zeilen „1.6 und Summe Forderungen“ stimmen mit dem vom Kreistag am 11.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 415.614.270,69 € festgestellten Jahresabschluss 2015 nicht überein (Differenz 968,02 €). Auf die Ausführungen unter Ziffer A 2.2 und A 2.2.6 dieses Berichts wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen.
- Hinsichtlich des unter Zeile „1.2“ in der Spalte „Abzinsung zum 31.12.2016“ ausgewiesenen Betrages von 578.497,80 € wird auf die Ausführungen unter Ziffer 9.1 dieses Berichts verwiesen.
- Ferner wird bezüglich des unter Zeile „1.3“ in der Spalte „Stand der Wertberichtigungen zum 31.12.2016“ ausgewiesenen Betrages von 0,00 € auf die Darlegungen unter Ziffer A 2.2.3 dieses Berichts verwiesen.
- Im Übrigen stimmen die in der Forderungsübersicht nachgewiesenen Forderungen zum 31.12.2016 (bzw. 31.12.2015) mit den Wertansätzen in der Bilanz zu den genannten Stichtagen überein.

8.5 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 5 GemO i. V. m. § 52 GemHVO wurde in der nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 22, vorgeschriebenen Form erstellt.

Zu der Verbindlichkeitenübersicht 2016 sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Die Beträge in der letzten Spalte der Übersicht „Stand zum 31.12.2015 (Bilanzwert)“ in den Zeilen „12 und Summe Verbindlichkeiten“ stimmen mit dem vom Kreistag am 11.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 415.614.270,69 € festgestellten Jahresabschluss 2015 nicht überein (Differenz 968,02 €). Auf die Ausführungen unter Ziffer B 4 und B 4.10 dieses Berichts wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen.
- Mittlerweile stimmt (im Gegensatz zur Verbindlichkeitenübersicht des Jahres 2015) die Summe der Spalten „Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren“ mit den Werten der Spalte „Stand zum 31.12.2016 (Nominalwert)“ überein. Nach wie vor weichen jedoch insbesondere die Restlaufzeiten bei den Krediten für Investitionen in der Verbindlichkeitenübersicht von den tatsächlichen Restlaufzeiten der Kreditverträge ab.
Es wird hierzu auf die Vorgaben der VV Nr. 2 zu § 52 GemHVO verwiesen. Hiernach ist als Restlaufzeit die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres und dem Fälligkeitstag der einzelnen Verbindlichkeit zu verstehen. Daher sind die Restlaufzeiten zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln. Die Ermittlung der Restlaufzeit einer Verbindlichkeit ist anhand der getroffenen Vereinbarungen zu treffen.

Es wird um Umsetzung und Beachtung der Verwaltungsvorschrift bei Erstellung der Verbindlichkeitenübersichten ab den Jahresabschlüssen 2017 ff. gebeten.

Im Übrigen stimmen die in der Verbindlichkeitenübersicht nachgewiesenen Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 (bzw. 31.12.2015) mit den Wertansätzen in der Bilanz zu den genannten Stichtagen überein.

8.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Mit Einführung der Doppik bleiben nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung die mit der Veranschlagung erstmals bereitgestellten Haushaltsansätze für Investitionstätigkeiten als Ermächtigung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 GemHVO). Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen gilt dies längstens für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen werden die Ausgabeansätze des Folgejahres jedoch nicht erhöht. Bei den betreffenden Investitionsmaßnahmen können lediglich zusätzliche Auszahlungen in Höhe der vorgetragenen Ermächtigungen geleistet werden, ohne das hierfür ein besonderer Beschluss des Kreistages bzw. Kreisausschusses erforderlich ist. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Finanzierung gesichert werden kann.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Kreistag in Verbindung mit der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 17 Abs. 5 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Durch entsprechende Änderung der Hauptsatzung hat der Kreistag mit Beschluss vom 28.02.2011 die Entscheidung über die künftige Bildung und Übertragung von Haushaltsermächtigungen vom Kreistag auf den Kreisausschuss übertragen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 die Bildung und Übertragung von Haushaltsausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 10.805.648,08 € beschlossen. Dies war erforderlich, da nach Angabe der jeweils zuständigen Fachabteilung diese Ermächtigungen für die Fortführung oder Beendigung der Investitionsmaßnahmen benötigt werden. Zur Finanzierung der Auszahlungsermächtigungen werden die noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen des Jahres 2016 benötigt. Nach § 103 Abs. 3 GemO gilt die noch nicht beanspruchte Ermächtigung aus 2016 zur Aufnahme von Krediten für diese Auszahlungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres 2017 fort. Eine weitere Übertragung kann nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 103 Abs. 3 GemO nicht mehr erfolgen, da eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus diesem Zeitraum nicht mehr möglich ist und hierdurch die Finanzierung nicht gesichert ist.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden daher Ausgabeermächtigungen maximal nur noch einmalig in das Folgejahr übertragen. Ab dem Haushaltsjahr 2016 erfolgt eine Neuveranschlagung und Neugenehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite für die ausgewiesenen investiven Eigenanteile, nach den aktuell angenommenen Fälligkeiten, um die unüberschaubare Masse an „alten“ Haushaltsausgabeermächtigungen zu reduzieren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung des Landkreises ist der Kreistag über die Beschlussfassung des Kreisausschusses über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen nach § 17 GemHVO nachträglich zu informieren. Der Kreisausschuss

hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 dem Kreistag empfohlen, im Rahmen der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 nach § 114 GemO, die über das Ende des Haushaltsjahres 2016 hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 10.805.648,08 € nach § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 53 GemHVO förmlich festzustellen.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 betrafen im Wesentlichen Baumaßnahmen in den Bereichen Schulen, Verwaltungsgebäude Kreisverwaltung und Kreisstraßen, allgemeine Beschaffungen für Schulen, Pflichtkostenzuweisung an die Verbandsgemeinden gemäß § 87 Abs. 2 Schulgesetz, Ersteinrichtung einer gymnasialen Oberstufe/MSS zum Schuljahr 2016/2017 an der IGS Hermeskeil, Zuweisungen an freie Träger für Jugendeinrichtungen, Zuweisungen für Baumaßnahmen an kommunale und freie Träger von Kindertagesstätten, Zuweisungen für Sportanlagen und -geräte an kommunale und freie Träger und Vereine, Beschaffung von beweglichen Sachen (Abteilung 9 Gesundheitsamt), Kreiszuwendung für die Beschaffung einer Automatik-Drehleiter mit Korb für die Feuerwehr VG Konz, Beschaffung einer Drohne für die technische Einsatzleitung und ÖKO-Konto Grunderwerb / Maßnahmen.

Nach § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO ist dem Jahresabschluss als Anlage eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Welche Angaben diese enthalten soll, ist in § 53 GemHVO festgelegt. Die Übersicht wurde in der nach VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 23 zu § 53 GemHVO, vorgeschriebenen Form erstellt und soll die Transparenz des Jahresabschlusses erhöhen und über die Vorfestlegungen des Kreisausschusses / Kreistages informieren. Sie soll Auskunft darüber geben, ob und welche Ermächtigungen des Abschlussjahres noch Haushalte der Folgejahre belasten können. Dies ist nur möglich, wenn die kraft Beschlusses und Gesetzes übertragenen Ermächtigungen bei den Planungen der dem Abschluss folgenden Jahre mit berücksichtigt werden.

9. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

9.1 **Altenzentrum Konz**

Der Landkreis Trier-Saarburg hat mit Vertrag vom 18.03.2016 dem DRK-Kreisverband Trier-Saarburg e. V. ein Erbbaurecht an einer Teilfläche von ca. 7.089 m² des Grundstückes des Altenzentrums Konz (Gesamtgröße: 8.199 m²) mit Wirkung vom 01.01.2016 für die Dauer von 99 Jahren eingeräumt.

Bei der Belastung des Grundstückes mit einem Erbbaurecht hatte der Landkreis die gesetzlichen Regelungen gemäß § 57 LKO i. V. m. § 79 Abs. 1 GemO über die Veräußerung von Vermögen sinngemäß zu beachten (§ 57 LKO i. V. m. § 79 Abs. 2 GemO). Ferner war der Landkreis hierbei an die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurden umfangreiche Verwaltungsakten zum Altenzentrum Konz prüferisch gesichtet. Hierbei zeigten sich eine Vielzahl von Auffälligkeiten, welche nachfolgend dargestellt werden:

1. Der Verkehrswert gemäß § 194 Baugesetzbuch des Altenzentrums wurde gemäß Gutachten des Sachverständigen T. vom 28.10.2010 zum Stichtag 11.06.2010 mit rd. 4.670.000,00 € festgestellt. Hierfür wurde ein Gesamthonorar in Höhe von rd. 16.150,00 € gezahlt. Die Korrektheit des ausgezahlten Gesamthonorars war mangels Vorlage der relevanten vertraglichen Regelungen bzw. Vereinbarungen bis zum Prüfungsabschluss (30.04.2020) nicht prüffähig.

Am 20.02.2015 wurde durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westeifel-Mosel der Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch für das Altenzentrum zum Stichtag 05.02.2015 mit 1.510.000,00 € festgestellt.

Aus welchen Gründen der Verkehrswert des Altenzentrums innerhalb von ca. 4 ½ Jahren um rd. 3,2 Mio. € (rd. 68 %) sank, ist nicht plausibel dokumentiert.

Eine unmittelbare Beauftragung des Gutachterausschusses mit der Verkehrswertermittlung hätte zu einer Kosteneinsparung von rd. 16.150,00 € geführt.

35

2. Am 31.10.2013 fand ein Gespräch bei der ADD Trier (Kommunalaufsicht) bezüglich der zukünftigen Verwendung/Verkauf des Altenzentrums Konz statt. Gemäß den Forderungen der Kommunalaufsicht sollte der Landkreis den Rechnungshof Rheinland-Pfalz mit dem Thema befassen und ein Interessenbekundungsverfahren initiieren. Nach Auskunft der Verwaltung ist eine Beteiligung des Rechnungshofes nicht erfolgt. Ein Interessenbekundungsverfahren wurde ebenfalls nicht durchgeführt. Aus welchen besonderen Gründen die Verwaltung von dem Gesprächsergebnis bei der Kommunalaufsichtsbehörde abwich, ist nicht schlüssig dokumentiert.

36

3. Der Kreistag hat am 16.11.2015 beschlossen, den DRK-Kreisverband während der Umbauphase (vom 01.01.2016 bis 30.04.2019) von der Pachtzinszahlung zu befreien.

Nach dem Erbbaurechtsvertrag vom 18.03.2016 zahlt der Erbbauberechtigte an den Landkreis für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2040 einen jährlichen Erbbauzins von 60.000,00 €. Die Zahlung ist fällig im Voraus am 01. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2016.

Für die ersten 40 Monate wurde die Zahlung des Erbbauzinses erlassen (40 Monate x 5.000,00 €/mtl. = insgesamt 200.000,00 €).

In den Verwaltungsakten wurde der Erlass u. a. mit erheblich reduzierten Einnahmen des DRK-Kreisverbandes während der Umbauphase sachlich begründet. Nach der Dokumentation sollte die Renovierung erst ab 2017 Zug um Zug erfolgen. Den Verwaltungsakten sind plausible Begründungen und Nachweise über den tatsächlichen Zeitraum der „Zug um Zug“ Renovierung bzw. Nachweise über Zeitraum und Umfang der reduzierten Einnahmen des DRK-Kreisverbandes nicht zu entnehmen. Weshalb ein Forderungserlass bereits ab 01.01.2016 sachlich gerechtfertigt war, dokumentierten die Verwaltungsakten nicht.

37

4. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns sowie die Regelungen über die Veräußerung bzw. Überlassung von Vermögensgegenständen erfordern eine nachvollziehbare, prüffähige Dokumentation über die Angemessenheit des Erbbauzinses für das belastete Grundstück des Kreises. Eine entsprechende Dokumentation konnte die Verwaltung nicht vorlegen.

38

5. Der Landkreis hat dem DRK-Kreisverband das Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück eingeräumt. Mit der Einräumung geht das bürgerlich-rechtliche und das wirtschaftliche Eigentum an dem Gebäude auf den DRK-Kreisverband über. Das für die Einräumung des Erbbaurechtes vereinbarte Entgelt ist aufzuteilen auf den „Kaufpreis“ für das Gebäude und das Entgelt für die Einräumung des „eigentlichen“ Erbbaurechtes (siehe auch Vermerk vom 09.03.2015).

Der im Jahresabschluss 2016 unter Posten A 2.2.2 ausgewiesene Barwert berücksichtigt diese Aufteilung nicht (vgl. Abhandlung der Mittelrheinischen Treuhand GmbH zur Kommunalen Doppik, Erbbaurechte an bebauten Grundstücken, Gemeinde und Stadt, Heft 5/2009). Im Übrigen trägt die von der Verwaltung zugrunde gelegte Berechnungsformel den tatsächlichen Zahlbeträgen zu den vertragsgemäßen Fälligkeitsterminen nicht Rechnung und ist insoweit zur korrekten Berechnung nur bedingt geeignet.

Hinzu kommt, dass es sich bei den auf das eigentliche Erbbaurecht entfallenden jährlichen Entgeltzahlungen um laufende Erträge handelt.

Der Barwert ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zutreffend zu ermitteln und nachzuweisen.

39

6. Im Anhang zum Jahresabschluss sind u. a. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen, anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO). Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthielt die notwendigen Angaben und Erläuterungen für das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück nicht.

40

7. Eine Erläuterung der erheblichen Veränderung der Bilanzposition A 2.2.2 im Zusammenhang mit dem Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Landkreis und dem DRK Kreisverband Trier-Saarburg e. V. im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2016 ist nicht erfolgt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GemHVO).

Die Rechnungsprüfung hat in den vergangenen Jahren wiederholt die fehlenden bzw. unzureichenden Angaben und Erläuterungen im Rechenschaftsbericht ange-mahnt.

41

8. Darlehen

Die Baukosten des Alten- und Pflegeheimes in Konz wurden zum damaligen Zeitpunkt u. a. mit Heimförderungsdarlehen von Bund und Land finanziert. Gemäß vorliegendem Vermerk der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales vom 19.12.2016 wurden diese Darlehen zu 2,0 % Zinsen, 1,0 % Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen und 0,5 % Verwaltungskostenbeitrag vom Ursprungskapital verwaltet. Zum 01.01.2016 betrug die Restschuld dieser Darlehen 151.263,89 €.

Im Nachgang zur durch Erbbaurechtsvertrag vom 18.03.2016 an das Deutsche Rote Kreuz vorgenommenen Übertragung wurden die vorgenannten Darlehen im Dezember 2016 vorzeitig abgelöst. Vorab erfolgte durch die Finanzabteilung eine Anhörung der in diesem Übertragungsprozess federführenden Abteilung 8 / Sozialamt. Auf Nachfrage bestätigte dieses mündlich, dass gegen die Darlehensablösung keine Bedenken bestehen; eine schriftliche Stellungnahme wurde zum damaligen Zeitpunkt angekündigt.

42

Diese Stellungnahme war weder den Darlehensakten der Finanzabteilung zu entnehmen, noch erfolgte – trotz Anforderung – eine nachträgliche Vorlage durch das Sozialamt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 waren die betreffenden fünf Heimförderungsdarlehen vorzeitig abgelöst und mit einem Betrag in Höhe von 0,00 € bilanziert. Trotz wiederholter Nachfrage (zuletzt per Email vom 28.04.2020) konnte die Finanzierung dieser vorzeitigen Darlehensablösung bis zum Abschluss der Prüfung nicht dargelegt werden.

43

Die Rechnungsprüfung bittet um Aufklärung und Vorlage entsprechender Unterlagen.

Insbesondere bitten wir um Mitteilung, ob ggf. eine Umschuldung durchgeführt wurde, sowie sich hieraus ergebende Zins- und Tilgungsleistungen.

Für Investitionsmaßnahmen im Altenzentrum Konz wurden in den Jahren 2009 - 2011 (Ausbau des Betreuungsbereichs und Brandschutzmaßnahmen) Kredite in Höhe von insgesamt rund 760.000,00 € aufgenommen. Hierfür wurden im Jahr 2014 rund 52.000,00 € an Zins- und Tilgungsleistungen aufgewendet.

Des Weiteren ist aus den vorgelegten Akten u. a. zu entnehmen, dass der durch den Landkreis kalkulierte Erbbauzins von jährlich 60.000,00 € nicht auskömmlich ist, um die dem Landkreis in Bezug auf das Altenzentrum Konz entstehenden Kreditkosten abzudecken.

44

Da Kommunaldarlehen nicht maßnahmenbezogen, sondern im Rahmen der Gesamtdeckung aufgenommen werden, war im Rahmen der unter B 4.2.1 vorgenommenen Prüfung der Kreditverbindlichkeiten nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen, mit welchen bilanzierten Kommunalkrediten die Investitionsmaßnahmen im Altenzentrum Konz in den Jahren 2009 bis 2011 finanziert wurden.

Die Rechnungsprüfung bittet um Mitteilung, wie hoch diesbezüglich die zum Bilanzstichtag 31.12.2016 bestehende Restschuld war und auf welche Art und Weise die dem Landkreis jährlich entstehenden Zins- und Tilgungsleistungen finanziert werden.

9. Kostenlose Übertragung von Grundstücksflächen

Dem Landkreis Trier-Saarburg wurde im Jahr 1973 von der Stadtgemeinde Konz mit Vertrag des Notars S. UR. Nr. 288 für 1973 eine Grundstücksfläche von rd. 17.500 m² unentgeltlich für die Errichtung eines Altenzentrums übertragen. Nach durchgeführter Teilungsvermessung betrug die tatsächliche Fläche des neuen Grundstückes der Gemarkung Konz, Flur 39, Parzelle 2/5, 17.102 m². Der Landkreis verpflichtete sich u. a., die beabsichtigte Bebauung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzunehmen. Für den Fall, dass das auf dem Gelände geplante Altenzentrum nicht verwirklicht werden sollte, war der Landkreis Trier-Saarburg verpflichtet, der Stadt Konz den übertragenen Grund und Boden unentgeltlich zurückzuübereignen.

Der Landkreis Trier-Saarburg baute in den Jahren 1974 bis 1979 das in zwei Bauabschnitten errichtete Altenzentrum Konz. Die Inbetriebnahme erfolgte nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts (Altenwohnheim) am 01.10.1974 und des 2. Bauabschnitts (Alten- und Altenpflegeheim) am 01.04.1979.

Insoweit ist davon auszugehen, dass der Landkreis seiner vertraglichen Verpflichtung aus der unentgeltlichen Übertragung des Grundstücks nachgekommen ist.

Im Jahr 2011 regte die Stadt Konz an, eine Teilfläche des Grundstücks im Hinblick auf die nur teilweise Inanspruchnahme durch das Altenzentrum Konz an die Stadt Konz kostenfrei zurückzuübertragen. Begründet wurde das Ansinnen mit der Regelung des damaligen Vertrages, dass das Grundstück im Falle einer Nichtnutzung kostenfrei an die Stadt Konz zurückzuübereignen ist. Der DRK-Kreisverband Trier-Saarburg als Betreiber des Altenzentrums Konz hatte hiergegen keine Einwände.

Mit Urkunde Nr. 1955/2012 und Auflassung UR Nr. 1819 /2013 des Notars Dr. A. wurde eine Fläche von 8.903 qm kostenfrei an die Stadt Konz rückübertragen.

Aufgrund des Vertrages UR. 552/2015 des Notars Dr. G. wurde eine weitere Teilfläche von 1.110 qm an die Stadt Konz kostenfrei übertragen. Als Rechtsgrundlage wurde der Vertrag UR Nr. 82 /1973 des Notars S. in Konz angeführt.

Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung (GemO) darf der Landkreis Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden. Als Wert des zu veräußernden Gegenstandes ist in der Regel der Verkehrswert anzusehen. Dieser beträgt nach einem aktuellen Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses 93,60 € pro m². Insgesamt wurden Flächen im Wert von 937.216,80 € (10.013 m² x 93,60 €) unentgeltlich an die Stadt Konz zurückübertragen, welches mit den Regelungen des Ursprungsvertrages begründet wurde. Inwieweit diese Annahme eine begründete Abweichung von den Bestimmungen des § 79 GemO darstellt, ist nach der Aktenlage nicht dokumentiert und wurde von der Verwaltung nicht nachgewiesen. Das Vorliegen der Voraussetzung für den unentgeltlichen Übertrag der Grundstücke ist nachzuweisen und entsprechend zu dokumentieren.

Wirtschaftsgut Nr. 1966, 4 m² Parkfläche Altenzentrum Konz

Das Grundstück der Gemarkung Konz, Flur 39, Parzelle 2/5, reichte von der Brunostraße bis an die Albanstraße. Anschließend an diese Parzelle liegt das 4 m² große Grundstück Nr. 2/6, das ebenfalls im Eigentum des Landkreises ist und dem

46

Altenzentrum zugerechnet wurde. Da zwischen dem Grundstück auf dem das Altenzentrum steht und der Parzelle 2/6 durch die Teilung nunmehr keine Verbindung besteht, kann dieses auch nicht dem Altenzentrum zugerechnet werden. Die sachgerechte Zuordnung der Parzelle ist durch die Verwaltung zu prüfen, das Notwendige zu veranlassen und zu dokumentieren.

47

Wirtschaftsgut Nr. 18, Baumbestand Altenzentrum Konz

Auf der an die Stadt Konz rückübertragenen Flächen befand sich eine Parkanlage. Hierauf stand wohl der größte Teil des in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Baumbestandes. Eine Korrektur dieses Wertes nach der Rückgabe der Parzelle Nr. 2/11 an die Stadt Konz wurde nicht durchgeführt. Hier ist eine Inventur (körperliche Bestandsaufnahme) des noch tatsächlich auf dem kreiseigenen Grundstück des Altenzentrums vorhandenen Baumbestandes durchzuführen und die Anlagenbuchhaltung zu berichtigen. Ggf. ist der Bestand in Gänze in Abgang zustellen.

48

Wirtschaftsgut Nr. 7, Terrasse Begegnungsbereich Altenzentrum Konz

Ende 2016 ist die Terrasse mit einem Restbuchwert in Höhe von 6.404,13 € aktiviert. Nach dem Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich Westeifel-Mosel vom 20.02.2015 über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch für das mit einem Altenzentrum bebaute Grundstück in 54329 Konz, Brunostraße 25, beträgt der Sachwert für die Hartholzterrasse im Bereich der Außenanlagen 1.250,00 €. Obwohl auf Grund des genannten Gutachtens bei dem Altenzentrum Konz bei den Gebäuden im Haushaltsjahr 2013 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.318.000,00 € vorgenommen wurde, blieb der Buchwert der Terrasse unverändert. Auch hier wird eine Bestandsaufnahme vor Ort angeregt. Ggf. ist der Restbuchwert anzupassen.

49

Wirtschaftsgüter Nr. 5, 6 + 52193, Grundstück Gem. Konz, Flur 39, Parz. 2/10, Altenzentrum Konz

Im Haushaltsjahr 2013 wurde auf Grund des Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses vom 20.02.2015 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.318.000,00 € bei den Wirtschaftsgütern Nr. 5 + 6 (Altbau Wohnheim + Pflege- und Altenheim) vorgenommen. Nach diesem Gutachten beträgt der Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen nach Abzug der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (dringendste Unterhaltungsmaßnahmen) rd. 750.000,00 € und der Bodenwert nach der Bodenwertermittlung rd. 760.000,00 € (insgesamt 1.510.000,00 €). Der in der Anlagenbuchhaltung bilanzierte Betrag liegt für eine Grundstücksfläche von 8.199 m² bei 209.786,75 €. Dies entspricht einem Preis von 25,59 € pro m². Laut Gutachten beträgt dieser Wert bei 93,60 € pro m².

Die Differenz (rd. 550.000,00 €) aus Verkehrswert (rd. 760.000,00 €) und Buchwert (rd. 210.000,00 €) bleibt in der Buchhaltung somit unberücksichtigt. Dies bedingt eine weitere Wertkorrektur. Im Hinblick auf die genannte Differenz sind die aufgrund des Gutachtens vorgenommenen Buchungen in der Anlagenbuchhaltung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und ggf. sind erforderliche Korrekturbuchungen vorzunehmen.

Inventar

Der Betriebsführungsvertrag bezüglich des Altenzentrums Konz zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg und dem DRK-Kreisverband Trier-Saarburg e. V. hatte in § 9 eine Regelung, dass – nach Beendigung des Vertrages – das Altenzentrum mit seinen Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben ist. Das fehlende Inventar hat das DRK dem Kreis zum Zeitwert zu ersetzen. Ob diese vertragliche Vereinbarung im Zusammenhang mit dem seit dem 01.01.2016 geltenden Erbbaurechtsvertrag umgesetzt wurde, ist nicht nachvollziehbar. Eine diesbezügliche Anfrage bei der zuständigen Fachabteilung brachte ebenfalls keine Klärung. Die Umsetzung der vertraglichen Vereinbarung ist zu prüfen und die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Über das Ergebnis ist der Rechnungsprüfung zu berichten.

50

III. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

1. ALLGEMEINES

Nach den kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und den sie ergänzenden örtlichen Richtlinien liegt die Aufstellung der für den Jahresabschluss notwendigen Unterlagen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Trier-Saarburg.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2016 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang einschließlich der vorgeschriebenen Übersichten und Anlagen nach §§ 112 und 113 GemO und unter Beachtung der kreisrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin festzustellen, ob

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Trier-Saarburg unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt und
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfungshandlungen waren so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung wurde wegen der begrenzten Personalkapazität und Prüfungszeit nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben in ausgewählten Bereichen beschränkt (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO).

2. PRÜFUNGSERGEBNIS / ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2016 in den ausgewählten, geprüften Bereichen (Ausnahmen siehe Seite 11 dieses Berichtes) den gesetzlichen Bestimmungen und den sie ergänzenden örtlichen Richtlinien. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den ausgewählten, geprüften Bereichen grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Trier-Saarburg.

Im Hinblick auf

- die fehlende vollständige Bilanzierung kreiseigener Grundstücke,
 - die fehlende sachgerechte und nachvollziehbare Dokumentation der Bewertung der Forderung gegenüber dem Kreiskrankenhaus Saarburg zum 31.12.2016
- sowie
- die fehlenden Dokumentationen, Belege und unzutreffenden Buchungen etc. zum Altenzentrum Konz

kann die Aussage, ob der Jahresabschluss des Kreises Trier-Saarburg zum 31.12.2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt (§ 113 GemO), nur mit Einschränkung erfolgen.

Trier, 13. Mai 2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



Jörg Braun
(Abteilungsleiter)



Anton Bauer (Prüfer)



Ute Beiling (Prüferin)



Walter Berens (Prüfer)



Norbert Mehrfeld (Prüfer)